

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

5. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 27. Feber 1963

Tagesordnung

1. Erstmalige Besetzung von Richterposten der Standesgruppe 6 b beim Verwaltungsgerichtshof
2. Dritte Novelle zur Abgabensexekutionsordnung
3. Auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen
4. Körperschaftsteuernovelle 1963
5. 1. Sporttoto-Gesetz-Novelle
6. Abänderung und Ergänzung des Güterbeförderungsgesetzes
7. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Franzmair
8. Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Inhalt

Personalien

- Krankmeldungen (S. 134)
- Entschuldigungen (S. 134)

Fragestunde

- Beantwortung der mündlichen Anfragen 54, 69, 83, 43, 44, 77, 78, 45, 40, 56, 57, 41, 58, 63, 64, 46 und 65 (S. 134)

Bundesregierung

- Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Gorbach: Seine Betrauung mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Finanzen Dr. Klaus (S. 146)
- Schriftliche Anfragebeantwortungen 5 und 6 (S. 146)

Ausschüsse

- Zuweisung der Anträge 50 bis 53 (S. 146)

Regierungsvorlagen

- 23: Schiffseichgesetz — Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (S. 147)
- 27: Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds in den Geschäftsjahren 1961 und 1962 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 147)
- 28: Förderung der Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck — Finanz- und Budgetausschuß (S. 147)
- 29: Bestimmung der Zugehörigkeit der Gegenstände zu den Vergütungsgruppen 1 bis 3 der Ausfuhrvergütung (§ 17 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 147)

Europarat

- Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates (S. 170)

Immunitätsangelegenheit

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Franzmair (25 d. B.)

Berichterstatter: Horr (S. 170)

Annahme des Ausschußantrages (S. 170)

Verhandlungen

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (14 d. B.): Erstmalige Besetzung von Richterposten der Standesgruppe 6 b beim Verwaltungsgerichtshof (24 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hetzenauer (S. 147)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 147)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (12 d. B.): Dritte Novelle zur Abgabensexekutionsordnung (30 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hetzenauer (S. 147)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 148)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (15 d. B.): Auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen (31 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Fink (S. 148)

Redner: Dr. Kos (S. 149)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 149)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (22 d. B.): Körperschaftsteuernovelle 1963 (32 d. B.)

Berichterstatter: DDr. Neuner (S. 149)

Redner: Ing. Scheibengraf (S. 150), Kulhanek (S. 151), Dr. Haider (S. 155) und Dr. Gredler (S. 159)

Ausschußentschließung, betreffend Wiederverlautbarung des Körperschaftsteuerrechts (S. 150) — Annahme (S. 163)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 163)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (37/A) der Abgeordneten Dr. Weißmann, Czettel und Genossen: 1. Sporttoto-Gesetz-Novelle (33 d. B.)

Berichterstatter: Mitterer (S. 163)

Redner: Czettel (S. 163)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 165)

Bericht des Handelsausschusses über den Antrag (4/A) der Abgeordneten Kulhanek und Genossen: Abänderung und Ergänzung des Güterbeförderungsgesetzes sowie des Artikels V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung (26 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Fiedler (S. 166)

Redner: Kostroun (S. 167) und Kulhanek (S. 168)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 170)

Eingebracht wurden**Anträge der Abgeordneten**

Dr. Gredler, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend Novellierung des Kriegs- und Verfolgungssachschäden- sowie des Besatzungsschädengesetzes (54/A)

Lola Solar, Leisser, Dr. Prader, Dr. Kummer, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, Mittendorfer und Genossen, betreffend Schaffung eines Krebsbekämpfungsgesetzes (55/A)

Dr. Hetzenauer, Dr. Tončić-Sorinj, Dr. Piffl-Perčević und Genossen, betreffend Berufung einer Strafrechtskommission (56/A)

Anfragen der Abgeordneten

Reich, Grete Rehor, Dr. Kummer, Lola Solar, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß und

Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend verschiedene Veröffentlichungen in einzelnen Tageszeitungen (9/J)

Mayr, Mittendorfer, Dr. Josef Gruber und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Durchführung eines Strafverfahrens (10/J)

Anfragebeantwortungen**Eingelangt sind die Antworten**

der Bundesminister für Justiz und für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen (5/A. B. zu 8/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Piffl-Perčević und Genossen (6/A. B. zu 5/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta und Dritter Präsident Wallner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 4. Sitzung des Nationalrates vom 13. Feber 1963 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Dipl.-Ing. Waldbrunner und Dr. Tull.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Jonas und Ing. Helbich.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 3 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Wir kommen zur Anfrage 54/M des Herrn Abgeordneten Pay (*SPÖ*) an den Herrn Vizekanzler, betreffend die Versorgungslage bei Inlandskohle:

Wie wäre die Versorgungslage bei Inlandskohle, wenn die zur Stilllegung vorgeschlagenen Betriebe des österreichischen Kohlenbergbaues im vergangenen Jahr tatsächlich geschlossen worden wären?

Präsident: Ich erteile dem Herrn Vizekanzler das Wort.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Hohes Haus! Im Jahre 1962 betrug die gesamte inländische Kohlenförderung im Braunkohlenbergbau rund 5,710.000 Tonnen. Da im gesamten Jahr samt den Haldenvorräten rund 6,200.000 Tonnen zur Verfügung standen, konnte der tatsächliche Bedarf des Jahres 1962 mit rund 5,920.000 Tonnen gedeckt werden. Aus der Förderung des Jahres selbst wäre das unmöglich gewesen. Derzeit liegen auf den Halden

der Gruben noch ungefähr 330.000 Tonnen, die für diesen Winter die Überbrückung werden bilden können.

Wenn man, wie Sie, Herr Abgeordneter, fragen, etwa den Braunkohlenbergbau in Fohnsdorf stillgelegt hätte, dann hätte das einen Produktionsausfall von rund 600.000 Tonnen ergeben. Es hätte also auch der ganze auf den Halden liegende Vorrat von 330.000 Tonnen nicht ausgereicht, den Bedarf zu decken, und wir hätten wahrscheinlich in diesem Winter erhebliche Einschränkungen in jenen Sektoren auf uns nehmen müssen, für die auch heute noch die Verwendung von heimischer Braunkohle zur Energiegewinnung notwendig ist. Insbesondere hat sich ja in diesem Winter, der sich durch eine besondere Strenge auszeichnete, gezeigt, daß die auf Kohlenbasis arbeitenden kalorischen Kraftwerke in Wahrheit die wertvollste Stützung für den Bedarf an elektrischer Energie in der österreichischen Wirtschaft gebildet haben.

Ich möchte abschließend nochmals betonen, daß die eine Zeitlang zur Erwägung gestandene Stilllegung des Braunkohlenbergbaues in Fohnsdorf uns außerstande gesetzt hätte, den tatsächlichen Bedarf an heimischer Braunkohle im Jahre 1962 aus der österreichischen Wirtschaft zu decken.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 69/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch (*FPÖ*) an den Herrn Vizekanzler, betreffend Finanzierung von Investitionen der verstaatlichten Betriebe:

Welche realen Möglichkeiten gibt es Ihrer Meinung nach für die Finanzierung von dringlich notwendigen Investitionen zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit und der Arbeitsplätze im Bereich der verstaatlichten Industrie?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Herr Abgeordneter! Wie Ihnen ja aus den Berichten im Rechnungshofausschuß bekannt ist, war und ist es die Tendenz der verstaatlichten Unternehmungen, die notwendigen Investitionen durch Eigenfinanzierung zu decken. Da die Möglichkeiten dafür vor allem bei einem wesentlichen Teil der Grundstoffindustrie durch die Preisbildung auf dem Inlandsmarkt sehr beschränkt sind, ergeben sich solche Möglichkeiten nur durch verstärkten Absatz zu gewinnbringenden Preisen im Export. Durch den internationalen Rückgang vor allem auf dem Gebiet der Schwerindustrie, und hier besonders in der Stahlerzeugung, sind auch die Preise rückläufig und daher auch die Möglichkeiten, derzeit die Eigenfinanzierung im früheren Ausmaß aufrechtzuerhalten.

Wenn ich nun die Struktur der Betriebe vor Augen habe, so haben wir Betriebe, wie etwa die Bergbaubetriebe und manche aus der USIA-Zeit übernommene Betriebe, die bisher keineswegs durch Kapitalaufstockungen saniert werden konnten, die aus den Mitteln des Investitionsfonds dauernd Zuschüsse erhalten müssen.

Andere Betriebe sind durchaus in der Lage, ihren Investitionsbedarf auf dem Anleihe Markt zu decken, allerdings unter der Voraussetzung, daß man ihnen bei der Hereinbringung von Anleihen nicht größere Schwierigkeiten macht als anderen Betrieben, insbesondere soweit es sich um die Hereinbringung von ausländischen Anleihen handelt, deren Zinssätze im allgemeinen niedriger sind als die der auf dem inländischen Kapitalmarkt aufgenommenen Anleihen, und daß man ihnen auch die formell notwendige Bundesbürgschaft gibt. Daß diese Bundesbürgschaft bei Betrieben wie etwa VÖEST, Böhler oder Vereinigte Aluminiumwerke keinerlei Risiko für den Finanzminister enthält, sondern nur eine Formvorschrift für den ausländischen Geldgeber ist, glaube ich nicht besonders unterstreichen zu müssen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kandutsch: Herr Vizekanzler! Wurde in der Bundesregierung darüber diskutiert, wie man der Hütte Krems effektiv helfen könnte, wenn man einerseits der VÖEST dieses Unternehmen angliedert — noch dazu ohne gesetzliche Grundlage —, auf der anderen Seite aber bei der Hereinbringung von niederverzinslichen langfristigen Krediten die Bundshaftung nicht gibt? Ich glaube, daß man weder in Wien noch auf Kremser Boden mit Propagandareden die Frage der Sanierung dieser Hütte wird lösen können.

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Diese Auffassung, Herr Abgeordneter, wird auch von der Belegschaft der Hütte Krems geteilt, wie Sie ja auch aus ihrer letzten Stellungnahme entnehmen konnten. Ich bin auch durchaus der Ansicht, daß man ein so eminent wirtschaftliches Problem mit wirtschaftlichen Methoden lösen muß. Es ist leider bisher nicht möglich gewesen, in der Frage der Konzentrierung, also einer den handelsgesetzlichen Vorschriften entsprechenden Verbindung zwischen der Hütte Krems und der VÖEST, eine Einigung herbeizuführen. In der letzten Sitzung der Bundesregierung wurde ich als der für die Angelegenheiten der verstaatlichten Industrie zuständige Ressortminister beauftragt, möglichst rasch, womöglich in der nächsten Sitzung, zielführende Vorschläge zu erstatten. Ich werde darunter — das kann ich Ihnen jetzt schon sagen — auch den Vorschlag aufnehmen, die eigentlich seit 1955 nicht so sehr aus sachlichen Motiven immer hinausgeschobene rechtliche Verbindung zwischen der Hütte Krems und der VÖEST endlich herzustellen, um damit die Grundlage dafür zu schaffen, daß die VÖEST als ein kapitalkräftiges Unternehmen den Geldgebern jene Sicherheiten für die Rückzahlung von Darlehen gibt, die ein Betrieb wie die Hütte Krems mit 800.000 S Aktienkapital keinem Geldgeber zu geben in der Lage ist.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kandutsch: Sind Sie, Herr Vizekanzler, auch dann gegen die Finanzierungsmethode von Aktienemissionen oder der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, wenn gewährleistet ist, daß erstens einmal nur ein begrenzter Betrag des Gesellschaftskapitals — ich denke an 25 Prozent — verwendet wird und außerdem dafür gesorgt wird, daß der Verkaufserlös den Unternehmungen für Investitionszwecke wieder zufließen würde?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Herr Abgeordneter! Ich bin auch auf diesem Gebiet für die Gleichbehandlung verstaatlichter und privatwirtschaftlicher Unternehmungen. Auch diese gehen nicht mit Aktienemissionen auf den Markt, solange sie die Möglichkeit haben, gestützt auf die Bonität des Unternehmens, ihren Finanzbedarf durch Anleihen zu decken, denn die Begebung von Aktien ist eine sehr teure Form der Finanzierung.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 83/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (FPÖ) an den Herrn Vizekanzler, betreffend Stellungnahme des Pressedienstes der Sektion IV zur EWG:

Welche Gründe veranlaßten die Sektion IV des Bundeskanzleramtes, in der jüngsten Folge ihres Pressedienstes „Österreichs Nationalindustrie“ vom Jänner 1963 zu behaupten, die EWG leiste einer allfälligen Assoziierung Österreichs Widerstand und die EWG-Kommission übe ihr Interventionsrecht meist dann aus, wenn privatkapitalistische Interessen gefährdet erscheinen?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. **Pittermann:** Herr Abgeordneter Dr. van Tongel! Ich möchte es dem Hohen Haus ersparen, jetzt die einzelnen Stellen hier zu verlesen. Die Meldungen, auf die sich die Arbeit bezogen hat, stammen aus den Monatsberichten der Creditanstalt-Bankverein, die unter dem Namen „Europäische Chronik“ erscheinen. Sie sind entnommen aus dem Heft Nr. 152, aus dem Heft Nr. 153 und aus dem Heft Nr. 157 und enthalten Äußerungen über Diskussionen im Europäischen Parlament der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Sie beziehen sich auf einen dort erstatteten Bericht des Berichterstatters Birkelbach und auf Äußerungen des Vizepräsidenten Mansholt der EWG-Kommission, dann seines Kabinettschefs, des Herrn Mozer, und schließlich auf Äußerungen des belgischen Premierministers anläßlich seines Besuches in Wien.

Ich würde Sie bitten, daß Sie sich selbst an Hand dieser Berichte der Creditanstalt-Bankverein davon überzeugen, daß hier aus einer durchaus als objektiv zu geltenden Quelle geschöpft wurde.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Mir liegt vor die Nummer 7 des Pressedienstes „Österreichs Nationalindustrie“ vom Jänner 1963, herausgegeben vom Bundeskanzleramt, Verstaatlichte Unternehmungen, Sektion IV. Hier ist kein Wort von diesen Quellen, die Sie, Herr Vizekanzler, eben genannt haben, angegeben, sondern lediglich der in meiner Frage gestellte Satz, ohne als Zitat erkenntlich zu sein.

Ich darf mir die sehr vorsichtig formulierte Frage erlauben, ob Sie im gegenwärtigen Stadium der Vorbeziehungen Österreichs zu Brüssel eine solche Ausdrucksweise in diesem Bericht, die nicht als Zitat erkenntlich ist, für opportun und für diplomatisch besonders geschickt halten.

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. **Pittermann:** Ich werde dafür sorgen, Herr Abgeordneter, daß in Zukunft in diesen Veröffentlichungen die Zitate unter Quellenangabe gebracht werden.

Präsident: Ich danke, Herr Vizekanzler.

Wir gelangen zur Anfrage 43/M des Herrn Abgeordneten Staudinger (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Inneres, betreffend Ausarbeitung eines neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes:

Wie weit sind die Arbeiten am neuen Staatsbürgerschaftsgesetz gediehen, das vor geraumer Zeit zur Stellungnahme versendet wurde?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Hohes Haus! Der vom Bundesministerium für Inneres ausgearbeitete Entwurf eines neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes wurde bereits im Mai vorigen Jahres an alle interessierten Stellen zur Begutachtung versendet. Trotz Betreuung liegen aber bis jetzt noch nicht alle Stellungnahmen vor. Sobald alle Stellungnahmen vorliegen, wird das Bundesministerium für Inneres die zur Koordinierung der einzelnen Anregungen und Abänderungswünsche erforderlichen Einzelbesprechungen mit den in Betracht kommenden Stellen aufnehmen. Sodann wird das Bundesministerium für Inneres auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens einen neuen Gesetzentwurf ausarbeiten, wobei die vorgebrachten Stellungnahmen soweit als möglich berücksichtigt werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Staudinger:** Herr Minister! Der Österreichische Gemeindebund hat in Zusammenhang mit dem neuen Staatsbürgerschaftsgesetz auch die Frage des Heimatrechtes wieder zur Diskussion gestellt, und es wurde angeregt, eine Konferenz einzuberufen. Ich möchte Sie fragen, ob eine solche Konferenz in Aussicht genommen ist und wann sie, sobald die Stellungnahmen der Gebietskörperschaften vorliegen werden, dann voraussichtlich stattfinden wird.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Im Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Inneres ist die Aufnahme des Heimatrechtes nicht vorgesehen. Mir ist bekannt, daß über diese Frage diskutiert wird. Wenn die Stellungnahmen eingelangt sind, werden wir es nicht verabsäumen, mit den entsprechenden Körperschaften, so auch mit dem Gemeindebund, über diese Frage zu sprechen und zu verhandeln.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 44/M des Herrn Abgeordneten Hermann Gruber (ÖVP) an den Herrn Innenminister, betreffend Absatz von heimischem Schlachtgeflügel:

Welche Maßnahmen zur Verbesserung des Absatzes für Schlachtgeflügel, insbesondere in der Richtung der genehmigungspflichtigen Einfuhren aus Oststaaten und der Beschränkung der zollfreien Einfuhren, sind in Aussicht ge-

nommen, um die Absatzschwierigkeiten bei heimischem Schlachtgeflügel zu beheben?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Der Absatz von heimischem Schlachtgeflügel hat — von der Nachweihnachtszeit abgesehen — im allgemeinen keine Schwierigkeiten. Von der Genossenschaft bäuerlicher Geflügelmäster ist meines Wissens bisher keine Klage geführt worden. Eine andere Organisation, die Arbeitsgemeinschaft landwirtschaftlicher Geflügelzüchter, behauptet, gelegentlich Absatzschwierigkeiten zu haben. Der Grund hierfür dürfte darin zu suchen sein, daß sich ein großer Teil der in der letztgenannten Organisation zusammengeschlossenen Produzenten weigert, Lieferverträge abzuschließen, woraus sich dann gelegentlich vorübergehende Absatzschwierigkeiten ergeben können.

Behördliche Maßnahmen dagegen sind nicht möglich, da die Geflügeleinfuhr aus westeuropäischen Staaten liberalisiert ist und Beschränkungen der Einfuhr aus den Oststaaten lediglich eine Verlagerung der Importe zur Folge haben würden.

Zollfreie Einfuhren werden nur zu Zeiten unzureichender Marktanelieferung über gemeinsamen Antrag der Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft vom Bundesministerium für Finanzen, und zwar mengemäßig und zeitlich begrenzt, bewilligt. Bei einer Inlandsaufbringung, die eine ausreichende Marktversorgung zu angemessenen Preisen gewährleistet, stellt das Innenministerium jedoch keinen Zollnachlaßantrag. Alle einschlägigen Maßnahmen, das möchte ich noch bemerken, werden im übrigen in einem Ausschuß der drei Wirtschaftskammern beraten, wobei die Interessen aller Beteiligten bestmögliche Berücksichtigung finden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Hermann Gruber: Herr Bundesminister! Ist also anzunehmen, daß man im Innenministerium sehr wohl weiß, daß es sich bei der österreichischen Geflügelproduktion um einen sehr bedeutenden, zum Teil neuen Betriebszweig handelt, der vornehmlich in der Hand der kleinen und mittleren Betriebe, also der Familienbetriebe, verbleiben soll?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Das ist dem Bundesministerium für Inneres wohl bekannt. Das Bundesministerium für Inneres hat aber auch die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Marktversorgung mit Geflügel entsprechend ist, sodaß es zu keinen Engpässen und zu keinen besonderen Teuerungen kommt,

gegen die das Innenministerium entsprechende Maßnahmen treffen muß.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 77/M des Herrn Abgeordneten Machunze (ÖVP) an den Herrn Innenminister, betreffend Verwendung des deutschen Kreditbetrages zur Räumung von Flüchtlingslagern:

In welcher Weise soll der im Abkommen von Bad Kreuznach vorgesehene und von deutscher Seite zu gewährende Kreditbetrag zur Räumung von Flüchtlingslagern verwendet werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Die Verwendung der im Finanz- und Ausgleichsvertrag vorgesehenen Mittel der Bundesrepublik Deutschland zur Räumung von Flüchtlingslagern ist im Abschnitt B Z. 1 der Anlage 2 zum Finanz- und Ausgleichsvertrag geregelt.

Auf Grund dieser Bestimmungen ist der von deutscher Seite bereitgestellte Kreditbetrag von 13 Millionen D-Mark, das sind rund 84 Millionen Schilling, zur wohnungsmäßigen Versorgung ehemaliger Flüchtlinge deutscher Staatszugehörigkeit bestimmt, die sich bei der Vertragsunterzeichnung — das ist am 27. 11. 1961 — in einem Flüchtlingslager befanden, das vom Bund, den Ländern oder den Gemeinden verwaltet wird. Sollte nach der wohnungsmäßigen Versorgung dieser Personengruppen noch Geld aus dem vereinbarten Programm zur Verfügung stehen, so können auch deutsche Staatsangehörige, die in privaten Lagern untergebracht sind, wohnungsmäßig versorgt werden.

Mit den vorgesehenen Kreditmitteln von deutscher Seite kann der Bau von etwa 900 Wohnungen zu zwei Dritteln finanziert werden, während das restliche Drittel von österreichischer Seite aufzubringen ist. Zur Räumung der Bundeslager werden rund 600 Wohnungen benötigt. 306 Wohnungen sind bereits bezogen, die restlichen 300 Wohnungen sind derzeit in Bau. Es kann daher damit gerechnet werden, daß bis zum Jahresende sämtliche in Bundeslagern untergebrachte Flüchtlinge und Vertriebene deutscher Staatsangehörigkeit wohnungsmäßig versorgt sein werden. Zur Räumung von Landes- und Gemeindelagern stehen daher noch Kreditmittel für rund 300 Wohnungen zur Verfügung.

Bisher wurden von den Gemeinden Bauprojekte zur Errichtung von 86 Wohnungen aufgestellt, und zwar für 12 Wohnungen in Vöcklabruck, 24 Wohnungen in Graz und 50 Wohnungen in der Stadt Salzburg. Für rund 200 Wohnungen zur Räumung von Landes- und Gemeindelagern sind bisher noch keine Bauprojekte eingelangt, sodaß noch rund 20 Millionen Schilling für die restlichen Bauprojekte zur Verfügung stehen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Machunze: Herr Minister! Sind Sie in der Lage, mitzuteilen, wie viele deutsche Staatsbürger es zu dem Zeitpunkt, als der Vertrag unterzeichnet wurde, noch in den vom Bund betreuten Lagern gegeben hat?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Das geht schon aus dem vorher Gesagten konsequent hervor. 600 Familien sind untergebracht worden. Wir rechnen im Durchschnitt zweieinhalb Personen auf eine Familie, es sind also etwa 1400 deutsche Staatsbürger, die als Vertriebene oder Flüchtlinge in Bundeslagern untergebracht waren.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Machunze: Herr Bundesminister! Die Räumung der Lager ist, glaube ich, ein Anliegen, das uns allen gemeinsam am Herzen liegt, weil man von den Lagern ja einmal wegkommen muß. Sind Sie bereit, um dieses ganze Problem einmal zu beraten, den Beirat für Flüchtlingsfragen ehestens einzuberufen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Ich bin ohne weiteres bereit, diesen Beirat einzuberufen und über den Stand unserer jetzigen Tätigkeit auf diesem Gebiete zu beraten, eventuell auch Anregungen zu übernehmen.

Dieses Lagerräumungsprogramm für deutsche Staatsbürger ist ja nur ein Teil des großen Lagerräumungsprogramms. Im großen Lagerräumungsprogramm, das im Jahre 1961 begonnen hat, war der Bau von 3000 Wohnungen vorgesehen. Diese 3000 Wohnungen sind zum Großteil bereits bezogen oder befinden sich in Bau.

Der Kreuznacher Vertrag enthält die Verpflichtung, etwa in drei bis vier Jahren die Lager zu räumen. Ich kann sagen — das gilt nun für alles —, daß wir eigentlich überraschenderweise durch die gute Zusammenarbeit mit allen Stellen imstande waren, das große Lagerräumungsprogramm des Bundes vorzeitig zu beenden.

Abgeordneter Machunze: Danke schön.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 78/M des Herrn Abgeordneten Dr. Halder (ÖVP) an den Herrn Innenminister, betreffend Tiefflieger an der Tiroler Grenze:

Warum hat das Bundesministerium für Inneres noch immer nicht festgestellt, welche Flugzeuge am 11. April 1962 zwischen 16,35 Uhr und 16,45 Uhr im Tiefflug das Gebiet von Rettenschöb bei Kufstein, Tirol, überflogen und erheblichen Personen- und Sachschaden verursacht haben?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Einer dem Bundesministerium für Inneres am 5. September 1962 zugekommenen Mitteilung der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol zufolge sind am 11. April 1962 zwischen 16 Uhr 35 und 16 Uhr 45 drei Flugzeuge, offenbar Militärflugzeuge, über das Gebiet von Rettenschöb, Bezirk Kufstein, im Tiefflug hinweggefliegen. Hiedurch sei das Pferd des Landwirtes Anton Saxer in Rettenschöb, der gerade mit Feldarbeiten beschäftigt gewesen sei, scheu geworden und mit der angespannten Egge durchgegangen. Die Egge sei über Saxer hinweggegangen, wodurch dieser erhebliche Verletzungen erlitten habe.

Nach einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung kann dieser Vorfall nicht von österreichischen Militärluftfahrzeugen verursacht worden sein. Da die Landwirtschaftskammer von Saxer mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen betraut wurde, hat sie um Mitteilung gebeten, ob dem Bundesministerium für Inneres über diesen Vorfall etwas bekannt sei, insbesondere ob zur fraglichen Zeit im Raume Niederdorf-Rettenschöb ausländische Luftfahrzeuge eingeflogen seien.

Das Bundesministerium für Inneres hat die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol am 6. September, also unverzüglich, angewiesen, Erhebungen im Gegenstande zu pflegen. Gleichzeitig wurde auch das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als oberste Zivilluftfahrtbehörde um entsprechende Ermittlungen gebeten.

Nach einem Bericht der vorgenannten Sicherheitsdirektion vom 5. Oktober 1962 haben vier Landwirte aus Rettenschöb und deren Familienangehörige am Unfallstag im Gebiet von Rettenschöb tieffliegende Flugzeuge, vermutlich Düsenjäger, gesichtet. Die Angaben der Auskunftspersonen über die Anzahl der Flugzeuge und deren Flughöhe weichen jedoch voneinander sehr stark ab. Hinweise auf Nationalität, Type und Kennzeichen der Luftfahrzeuge konnten aus den Angaben nicht gewonnen werden. Keine der befragten Personen konnte mit Bestimmtheit aussagen, ob sich die Flugzeuge über österreichischem Hoheitsgebiet oder — zwar sehr knapp an der Staatsgrenze — noch über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befunden haben.

Die Ermittlungen des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über den gegenständlichen Vorfall haben bisher zu keinem positiven Erfolg geführt, werden aber noch fortgesetzt.

Bundesminister Afritsch

Bemerken möchte ich aber nochmals, daß Rettenschöß nur zwei Kilometer von der Staatsgrenze entfernt liegt und die Grenze dort sehr unregelmäßig verläuft. (*Abg. Zeillinger: Schlecht verteidigt!*)

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Halder: Glauben Sie, Herr Bundesminister, daß ausreichende Gewähr geboten sein wird, daß dem schwer geschädigten Kleinbauern Anton Saxer der durch diese drei Tiefflieger verursachte schwere, erhebliche Personen- und Sachschaden ersetzt wird?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Diese Frage wurde schon geprüft. Das Bundesministerium für Inneres ist hiefür in keiner Weise zuständig, es müssen die Behörden, die hier in Betracht kommen (*Zwischenruf des Abg. Zeillinger*), das Nötige veranlassen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Halder: Wissen Sie, Herr Bundesminister, welche Behörde hiefür zuständig ist? (*Heiterkeit.*)

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Auch die Zuständigkeit der Behörde müßte überprüft werden. In solchen Fällen verweisen wir gewöhnlich auf das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das hierüber Auskunft geben kann. (*Lebhafte Heiterkeit.*)

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir kommen zur Anfrage 45/M des Herrn Abgeordneten Dr. Hetzenauer (*ÖVP*) an den Herrn Bundesminister für Justiz, betreffend Wertgrenzenerhöhung in Zivil- und Strafsachen:

Ist der Herr Bundesminister bereit, ehestens die schon in der letzten Gesetzgebungsperiode versprochene Regierungsvorlage über die Erhöhung der Wertgrenzen in Zivil- und Strafsachen einzubringen, um endlich eine den heutigen Verhältnissen entsprechende wertmäßige Zuständigkeit der Gerichte zu begründen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Herr Obmann des Justizausschusses! Ich bin bereit, dem Hohen Hause eine Regierungsvorlage über eine mäßige Änderung der Wertgrenzen in Zivil- und Strafsachen vorzulegen.

Ich möchte nur zur Textierung Ihrer Anfrage, Herr Obmann des Justizausschusses, richtigstellen, daß ich eine solche Wertgrenzenänderung nicht versprochen habe, sondern Antragsteller Ihrer Partei eine solche Wertgrenzenänderung verlangt haben. Das Justizministerium hat in der Folge zahlreiche

Stellungnahmen eingeholt, und ich darf insbesondere darauf verweisen, daß die Wertgrenzenerhöhung, die die Zuständigkeit der Bezirksgerichte ändern würde — das ist ja der wesentliche Sinn dieser Maßnahme —, auch eine Erhöhung der Revisionsgrenze in Zivilrechtssachen erfordern würde. Gegen eine Erhöhung der derzeitigen Revisionsgrenze — man kann heute in Österreich bei einem Streitwert von 10.000 S und mehr an den Obersten Gerichtshof herantreten — haben sich jedoch ausgesprochen: der Arbeiterkammertag, der Gewerkschaftsbund, der Landarbeiterkammertag, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Industriellenverband, die Ständige Vertreterversammlung der Rechtsanwaltskammern und das Präsidium des Oberlandesgerichtes Graz. Letzteres mit der nach Meinung des Justizministeriums sehr beachtlichen Begründung, daß das soziale Moment zu berücksichtigen ist, weil für einen Großteil der Bevölkerung vermögensrechtliche Prozesse mit einem geringen Streitwert große Bedeutung haben.

Dennoch — ich wiederhole, Herr Abgeordneter — werde ich eine maßvolle Erhöhung der Wertgrenzen in Zivil- und Strafrechtssachen dem Hohen Hause vorschlagen. Das wird allerdings auch eine im gleichen Maß notwendige Erhöhung der Revisionsgrenze bedingen.

Präsident: Die Anfrage 55/M wurde vom Antragsteller, Herrn Abgeordneten Dr. Tull (*SPÖ*), zurückgezogen.

Wir gelangen daher zur Anfrage 40/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Justizminister, betreffend Auslieferungsbegehren gegen Zorko:

Zu welchem Zeitpunkt wurde österreichischerseits ein Auslieferungsbegehren an die spanischen Behörden wegen Auslieferung des Millionenbetrügers Stanko Zorko gerichtet, der seit 1955 unter seinem richtigen Namen in Madrid, Calle Antonio Arias 11, polizeilich gemeldet erscheint?

Präsident: Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Herr Abgeordneter! Ich darf zuerst auf die in der Zwischenzeit nach Einbringung Ihrer mündlichen Anfrage ergangene schriftliche Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Inneres verweisen, die im Einvernehmen mit dem Justizminister erfolgte. Ich darf im übrigen aber in chronologischer Reihenfolge über die Angelegenheit Zorko nochmals folgende Daten bekanntgeben:

Das Bundesministerium für Justiz hat am 8. Feber 1956 auf dem vorgeschriebenen diplomatischen Weg die Stellung eines Auslieferungsersuchens an die spanische Regierung auf Grund eines Haftbefehles des Landes-

Bundesminister Dr. Broda

gerichtes für Strafsachen Wien vom 6. Feber 1956 veranlaßt. Die zuständigen spanischen Behörden haben Zorko damals nicht festgenommen und dies damit begründet, daß zunächst die Frage der Wiederanwendbarkeit des österreichisch-spanischen Auslieferungsvertrages aus dem Jahre 1861 geklärt werden müsse.

Nach wiederholten Stellungnahmen und Erinnerungen hat die spanische Regierung im Juni 1957 die Auslieferung Zorkos an Österreich bewilligt. Sie hat aber gleichzeitig mitgeteilt, daß Zorko unbekanntem Aufenthalts sei, daß jedoch weiterhin nach ihm gefahndet werde. In der Folge sind wiederholte entsprechende österreichische Anfragen von spanischer Seite dahin beantwortet worden, daß Zorko noch nicht ausgeforscht werden konnte, die Fahndung aber nach wie vor bestehe.

Anfang 1963 hat das Bundesministerium für Justiz nach neuerlichen Erhebungen durch das Bundesministerium für Inneres einen neuerlichen Auslieferungsantrag gestellt. In der Zwischenzeit wurde Zorko von den spanischen Behörden in Auslieferungshaft genommen. Das Auslieferungsersuchen wurde unverzüglich im diplomatischen Wege den spanischen Behörden ausgefertigt und ist aufrecht.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Minister! Sind Sie bereit, über den gegenwärtigen Stand dieses Auslieferungsbegehrens Auskunft zu geben?

Präsident: Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Herr Abgeordneter! Ich kann meinen Erklärungen nichts hinzufügen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Ich bin mir darüber im klaren, daß Sie, Herr Minister, für diese Frage nicht zuständig sind. Wurde aber den spanischen Behörden die Adresse mitgeteilt, unter der Zorko unter seinem richtigen Namen seit Juli 1955 in Madrid polizeilich gemeldet war? Er wohnte wenige Schritte von der Wohnung seiner sonst in Österreich lebenden Gattin entfernt, die auch unter ihrem richtigen Namen dort gemeldet war und in deren Wohnung Zorko im Jänner 1963 verhaftet wurde. Die Frage war, ob das den spanischen Behörden mitgeteilt wurde.

Präsident: Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Herr Abgeordneter! Ich kann auf Ihre, wie Sie selbst gesagt haben, an die unzuständige Stelle

gerichtete Anfrage nur antworten, daß das Bundesministerium für Justiz keine Außenstelle in Spanien unterhält. Ich glaube allerdings nicht fehlzugehen, wenn ich feststelle, daß sich in der nächsten Zeit der Auslieferungsverkehr zwischen Österreich und Spanien, nicht nur was den Fall Zorko betrifft, verstärken wird.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 56/M des Herrn Abgeordneten Mark (SPÖ) an den Herrn Justizminister, betreffend das Buch „Wir rufen Europa“:

Ist dem Justizminister bekannt, daß das Buch „Wir rufen Europa“ von Theodor Soucek nach wie vor in Österreich verbreitet wird, obwohl der Verdacht naheliegt, daß es neonazistisches Gedankengut sowie eine Verherrlichung des Hitler-Regimes enthält und damit gegen die Bestimmungen des Verbotsgesetzes verstößt?

Präsident: Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Wegen des Inhalts des von Theodor Soucek verfaßten Buches „Wir rufen Europa“ ist ein gerichtliches Strafverfahren wegen Verdachtes der Verletzung von Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 anhängig. Sollte Soucek, der sich dem Vernehmen nach in Spanien aufhält, vor österreichischen Gerichten nicht erscheinen, werden die zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden einen Verfallsantrag wegen des Buches „Wir rufen Europa“ im objektiven Verfahren stellen. Darüber haben die zuständigen Gerichte zu entscheiden.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 57/M der Frau Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw (SPÖ) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Bekämpfung von Haltungsschäden und Fußschäden bei Schulkindern:

In welchem Umfang können die im Memorandum der Österreichischen Ärztekammer vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Haltungsschäden und Fußschäden bei Schulkindern verwirklicht werden?

Präsident: Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Frau Abgeordnete! Ich habe das Memorandum der Österreichischen Ärztekammer vor mir. Ich darf mir gestatten, punktweise zu replizieren. Es gibt in dem Memorandum Punkte, die das Bundesministerium für Unterricht nichts angehen, zum Beispiel die Ausschüttung von Sporttoto-Mitteln, weil die Vollziehung dieses Gesetzes ja bekanntlich in den Kompetenzbereich des Finanzministeriums fällt.

Eine andere Frage, die scheinbar dem Ressortverband zugehört, aber doch meiner Ingerenz

Bundesminister Dr. Drimmel

entzogen ist, betrifft die bedauerliche Tatsache, daß es in vielen Schulgebäuden, auch in den neu errichteten Pflichtschulgebäuden in Österreich, zwar sehr schöne Unterrichtsräume, leider aber vielfach keine Turn- und Spielmöglichkeiten gibt, sodaß der Wunsch der Ärztekammer, der darauf abzielt, daß Turnsaal und Schulturnplatz in jedem Fall geschaffen werden, in diesem Bereich vom Bund nicht erfüllt werden kann. Bei den neuen Bundesmittelschulen wird kein Neubau mehr geschaffen, ohne daß zwei Turnsäle — wegen der faktisch stattfindenden Koedukation — mitgebaut werden.

Die anderen Fragen darf ich kurz beantworten:

Verkürzung der Sommerferien: Das Unterrichtsministerium bereitet ein Schulzeitgesetz vor. Schon aus dieser Namensbezeichnung sehen wir die dialektische Umkehrung des Problems: die Öffentlichkeit interessiert sich mehr für die Ferien, wir in der Unterrichtsverwaltung interessieren uns mehr für die Schulzeit. Hier handelt es sich darum, daß es Interessenten gibt, die noch mehr Ferienzeit haben möchten. Ich darf sagen: Eine Verkürzung der Sommerzeit steht in stärkstem Widerspruch zu den hier angezogenen Interessen des Fremdenverkehrs, der Jahr für Jahr das Unterrichtsministerium ersucht, den Beginn der Sommerurlaubszeit vorzuverlegen, was dem österreichischen Fremdenverkehr zugute kommen soll.

Ob es möglich ist, die an sich richtige Idee der Winterferien praktisch durchzuführen, hängt davon ab, wie im neuen Schulzeitgesetz der innere Ausgleich zwischen Schultagen und unterrichtsfreien Tagen erfolgen wird. Wir müssen als Schulleute an dieser Stelle der Auffassung entgegentreten, daß die Schulzeit eine „durch gelegentlichen Unterricht unterbrochene Ferienzeit“ sei, was zu den bekannten Witzen in der Polemik der schulfremden Stellen gehört. Diese Sache ist zu ernst, als daß sie unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden könnte.

Ein weiterer Punkt ist die Durchführung von Schul-Sk.kursen. Sie wissen, daß die Unterrichtsverwaltung diesem Problem sehr positiv gegenübersteht. Wir werden auch eine gesetzliche Regelung finden müssen, weil hier die Frage der Haftung für den Fall der oft unvermeidlichen Unfälle eine wichtige Rolle spielt. Wir sind aber dafür, daß die Schul-Sk.kurse ausgebaut werden. Wir haben in den letzten drei Jahren an den Mittelschulen den Leichtathletik-Dreikampf — Wurf, Sprung, Lauf — bereits eingeführt und damit die Erfüllung der Forderung auf Durchführung der Schulvergleichswettkämpfe auf der Oberstufe in Angriff genommen.

Bezüglich der Erweiterung der Turnstunden darf ich darauf hinweisen, daß der Entwurf der Stunden- und Lehrpläne für die höheren Schulen für die Unterstufe der Mittelschule durchgehend vier Wochenstunden für Leibeserziehung vorsieht. Wir haben hier lediglich ein kleines Problem bei den Pflichtschulen: Für die Hauptschule kann die gleiche Stundenanzahl noch nicht erreicht werden.

In diesem Memorandum ist noch die Rede von einem ministeriellen Verbot des strafweisen Ausfalles von Turnstunden aus schuldisziplinären Gründen für alle Schultypen. Auch hier darf ich es nach dem Prinzip der Dialektik umkehren: Es ist nicht so, daß Schüler durch Ausschluß vom Turnunterricht bestraft werden sollen, sondern umgekehrt, daß Lehrer, die dieses Disziplinarmittel anwenden, sich eines disziplinären Vergehens schuldig machen. Das ist der Standpunkt der Unterrichtsverwaltung.

Zusammenfassend darf ich sagen: Es handelt sich hier im großen und ganzen um sehr dankenswerte Vorschläge der Ärztekammer, die bei den im Entwurf begriffenen Stundenplänen und Lehrplänen zum Teil auch behandelt worden sind. Manche dieser Fragen sind von der Erfüllung von budgetrechtlichen Forderungen des Ressorts abhängig. Über all dem darf nicht vergessen werden, daß die schulische und außerschulische Leibeserziehung allein kein Ersatz für die wachsende Entwöhnung des Menschen von der physischen Arbeit ist. In diesem Sinne darf ich daran erinnern, daß wir durch die Einführung des Prinzips des polytechnischen Unterrichts auch noch eine komplementäre Erziehungsfunktion eingebaut haben.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw: Herr Minister! Würden Sie daran denken, einige der Gedanken, die in dem Memorandum geäußert wurden, den Direktoren aller Schulen, besonders aber der Oberstufen der Schulen zuzuleiten, damit klar wird, wie sehr die Haltungsschäden bei Kindern von bestimmten Gesichtspunkten aus behoben werden sollten und wie schlimm sie sich dann bei den erwachsenen Menschen in Kreislauf- und Herzleiden weiter zeigen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Frau Abgeordnete! Ich würde empfehlen, daß dieses Memorandum der Österreichischen Ärztekammer, das ja auch an die Schulen versendet worden ist, im Zusammenhang mit den jetzt zur Versendung gelangenden Entwürfen der Stundenpläne und der Lehrpläne für die höheren Schulen in den einzelnen Lehr-

Bundesminister Dr. Drimmel

körpern mit in Diskussion genommen wird und danach die Stellungnahme an die Landes-schulbehörden beziehungsweise an das Bundesministerrium für Unterricht erfolgt.

Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw: Danke.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 41/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (FPÖ) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Rechtschreibreform:

Trifft es zu, daß eine Kommission im Bundesministerrium für Unterricht unter dem Vorsitz des Univ. Prof. Dr. Meister eine Rechtschreibreform beraten und mit einem Stimmenverhältnis von 10:10 zu der von einem „bund der rechtschreibreformer“ propagierten Einführung der Kleinschreibung beziehungsweise der Abschaffung der Großbuchstaben Stellung genommen hat?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Herr Abgeordneter Dr. Tongel! Ich darf zunächst, auf den Inhalt der Anfrage zurückkommend, feststellen, daß diese Kommission nicht eine Kommission im Bundesministerrium für Unterricht ist, sondern eine behördenunabhängige Kommission, die unter dem Vorsitz des Präsidenten der Akademie der Wissenschaften tagt. In dieser Kommission sind Wissenschaftler, Literaten und Vertreter der einschlägigen Berufsgruppen.

Eine Kommission dieser Form besteht nicht nur in Österreich, sondern in allen deutschsprachigen Staaten. Sie hat den Zweck, durch eine überstaatliche Zusammenarbeit, die vor allem durch die Akademien der Wissenschaften gewährleistet sein soll, divergente Entwicklungen — die gerade in der gegenwärtigen Zeit auf Grund der Staatsgrenzen und der noch tiefer gehenden Fraktionierungen sehr leicht möglich sein könnten — und einseitige Entwicklungen zu verhindern. In diesem Sinne schätze ich die Arbeit dieser Kommission.

In der von Ihnen speziell angeschnittenen Frage ist tatsächlich das Stimmenverhältnis 10:10 bei 2 Stimmenthaltungen und 2 Absenzen zutage getreten. Es ergibt sich also, daß viele der angeschnittenen Fragen in den beteiligten Kreisen noch so divergent beurteilt werden, daß sowohl in diesem Gremium und noch mehr von seiten der öffentlichen Hand eine krasse oder gar übereilte Einflußnahme inopportun wäre.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Minister! iegen Schätzungen über die ungefähre Höhe der Kosten einer auch nur teilweisen Rechtschreibreform dieser Art vor, beziehungsweise könnten Sie einmal eine solche überblicksweise Schätzung veranlassen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Herr Abgeordneter! Zu diesem Thema existiert bekanntlich eine Publikation, die in den Mitteilungen der Akademie der Wissenschaften veröffentlicht worden ist. Darin ist das von Ihnen angeschnittene Problem bereits behandelt worden.

Man ist sich selbstverständlich darüber im klaren, daß eine solche Rechtschreibreform von sehr bedeutenden materiellen Auswirkungen begleitet wäre. Das ist ja nicht zuletzt ein Grund dafür, warum die retardierenden Momente in diesen Reformkommissionen den Vorrang haben. Ich würde aber, ohne diese materielle Seite zu unterschätzen, die geistigen Auswirkungen einer solchen Reform zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch für viel gefährdender ansehen und rede daher jenen das Wort, die hier zur Unzeit übereilten Maßnahmen entgegenzutreten.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Wäre es nicht vielleicht zweckmäßig, gerade den anderen Staaten, in denen ja, wie Sie berichtet haben, auch solche Kommissionen bestehen, mitzuteilen, daß sich Österreich angesichts der jetzt von Ihnen selbst zitierten Gesichtspunkte außerstande erklärt, da mitzuarbeiten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Herr Abgeordneter! Die Aktion ging von einer Kommission aus, die zunächst ihren Sitz in Stuttgart hatte. Als wir im Unterrichtsministerrium die ersten Vorschläge für die Rechtschreibreform bekommen haben, gerieten wir in einige Bestürzung, weil wir befürchten mußten, daß unsere Kinder unsere eigenen Briefe und Druckwerke gar nicht mehr werden lesen können.

Aus diesen Erwägungen haben wir uns zu einer derart konservativen Politik entschlossen und uns bemüht, das Tempo zu drosseln. Das ist durch die österreichische Dazwischenschaltung tatsächlich gelungen. Praktisch war bei der staatspolitischen Divergenz, die in den vier betroffenen Staaten ja herrscht, Österreich der einzige Punkt, von dem aus eine solche Aktion angesetzt werden konnte, ohne politisch diffamiert zu werden.

Präsident: Es folgt die Anfrage 58/M des Herrn Abgeordneten Dr. Haselwanter (SPÖ) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Disziplinarverfahren gegen den Direktor des Bundesgymnasiums Feldkirch:

Wann wird das Disziplinarverfahren gegen den Direktor des Bundesgymnasiums Feldkirch, das nunmehr seit einem halben Jahr anhängig ist, abgeschlossen werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Die Disziplinarangelegenheit des Mittelschuldirektors Walter Stecher ist bei dem im Zug befindlichen erstinstanzlichen Verfahren bei der Disziplinarkommission erster Instanz für Bundeslehrer beim Landesschulrat für Vorarlberg anhängig.

Im Hinblick auf die durch § 109 Abs. 3 der Lehrerdienstpragmatik statuierte Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder von Disziplinarkommissionen ist eine Einflußnahme des Bundesministeriums für Unterricht auf die Abwicklung dieses Verfahrens rechtlich nicht möglich.

Derzeit ist weder im Bundesministerium für Unterricht noch bei der Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für Unterricht in dieser Disziplinarangelegenheit ein Vorgang anhängig.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Haselwanter: Da aber Sie, Herr Minister, die oberste Schulaufsicht haben, frage ich an, ob Sie bereit und willens sind, auf Grund Ihrer Stellung einen Einfluß darauf auszuüben, daß dieses Verfahren nicht noch länger hinausgezogen, sondern beschleunigt abgewickelt wird, noch dazu, da es sich bei Direktor Stecher um einen verdienten Schulmann handelt, der sich in der Öffentlichkeit großer Beliebtheit erfreut und der, wie „Die Furche“ in einer Kritik zur Suspendierung des Direktors Stecher schrieb, in der NS-Zeit wegen seines standhaften Eintretens für ein freies Österreich eingesperrt und verfolgt war.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Herr Abgeordneter! Ich sehe in der Disziplinarangelegenheit dieses Mittelschuldirektors kein Politikum. Ich bitte Sie nochmals, den Umstand zu beachten, daß nach den von mir zitierten Gesetzesvorschriften der Bundesminister für Unterricht keine rechtliche Möglichkeit eines Eingreifens in der von Ihnen gewünschten Richtung hat.

Ich muß sagen, daß ich auch einigermaßen erstaunt bin: Ich gehöre seit 25 Jahren dem Unterrichtsministerium an und bin acht Jahre mit der Leitung dieses Ressorts befaßt, aber Sie, Herr Abgeordneter, sind der erste Vorarlberger, der mich veranlassen will, in einer eindeutig zu einer vorarlbergerischen Instanz ressortierenden Angelegenheit eine ungesetzliche Bundesmaßnahme in Gang zu setzen. (*Allgemeine Heiterkeit.*) Ich will damit weder einen aggressiven Akt setzen noch Ihnen eine Bosheit an den Hals hängen, sondern ich bin

Ihnen sehr dankbar, daß Sie mir diese psychologische Entlastung verschaffen. (*Neuerliche allgemeine Heiterkeit. — Abg. Dr. Neugebauer: Der Vorarlberger Föderalismus wird immer schwächer!*)

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Haselwanter: Herr Minister! Ich darf Ihnen auch Dank sagen für diese Äußerungen, noch dazu, da es ja in Vorarlberg bekannt ist, daß Sie einmal sagten, daß Vorarlberg vom Misthaufen aus regiert werden würde.

Umsomehr erlaube ich mir aber daher die weitere Zusatzfrage, ob Sie, Herr Minister, bereit sind, die Gründe, die zur Suspendierung Direktor Stechers führten, dem Hohen Hause bekanntzugeben, nachdem ja auch bekannt ist, daß die erste Suspendierung von der Disziplinaroberkommission im Unterrichtsministerium zur Gänze aufgehoben wurde.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Herr Abgeordneter! Ich muß mich, bevor ich diese Frage beantworte, darüber informieren, ob es Rechtens ist, daß ich in ein schwebendes Disziplinarverfahren in der Form eingreife, daß ich Fakten, die Gegenstand der Untersuchung sind, in einem Augenblick, in dem sie nur Verdachtsmomente sind, hier öffentlich zur Kenntnis bringe. Sollte das der Fall sein, so würde ich in angemessener Frist, nachdem ich mich hier über meine Rechte und Pflichten gehörig informiert habe, eine Antwort geben.

Wegen der von Ihnen zitierten Einstellung meiner Person zum Bundesland Vorarlberg stelle ich fest, daß ich diese Äußerung weder mündlich noch schriftlich gegeben habe. Ich habe sie in einer Wochenzeitschrift gelesen und war über die sehr gelungene Formulierung eines Journalisten sehr erstaunt. Ich kann mir vorstellen, daß darüber in Vorarlberg einige Aufregung entstanden ist.

Vom rein staatsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet muß ich aber feststellen, daß die Behauptung in der von Ihnen zitierten scharfen Art unhaltbar ist. (*Allgemeine Heiterkeit.*)

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 63/M des Herrn Abgeordneten Mahnert (*FPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Arbeitermittelschule Innsbruck:

Wann wird die bereits zugesagte Übernahme der Arbeitermittelschule Innsbruck durch den Bund erfolgen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Herr Abgeordneter! Ich bitte Sie, überzeugt zu sein, daß es unser aufrichtiges Bemühen ist, die Verstaatlichung der privaten Arbeitermittelschule in Innsbruck oder, wie es nach

Bundesminister Dr. Drimmel

dem neuen Schulgesetz heißt, des Realgymnasiums für Berufstätige durchzusetzen. Das Bundesministerium für Unterricht hat beantragt, daß im Zuge des Budgets 1963 die Verstaatlichung, die ja mit Personal- und Sachaufwandskosten verbunden ist, erfolgt. Das Budgetprovisorium hat das bisher verhindert. Ich muß hier auch pflichtgemäß andeuten, daß sich das Finanzministerium bisher in den zwischenministeriellen Verhandlungen noch nicht entschlossen hat, unseren Antrag aufzugreifen.

Für den Fall, daß durch diese unentschiedene Situation dieser Schule ein Schaden drohen würde, würden wir ihr durch die verstärkte Zuweisung von „lebenden Subventionen“ eine Aushilfe für die Übergangszeit zur Verfügung stellen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Mahnert: Herr Bundesminister! Da andere Arbeitermittelschulen, die noch nicht so lange bestehen wie die Innsbrucker Arbeitermittelschule, in einem wesentlich stärkeren Ausmaß bereits subventioniert werden, möchte ich Sie fragen, nach welchen Grundsätzen Reihenfolge und Ausmaß solcher Subventionierungen festgelegt wird oder ob hier der Grundsatz: „Wer am meisten schreit, bekommt am meisten!“ irgendwie Geltung hat.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Darf ich zunächst sagen: Der letztere Grundsatz ist für einen Tiroler Abgeordneten undankbar zu vertreten. Ich sage nur: Olympiade. (*Allgemeine Heiterkeit.*)

Der zweite Grundsatz ist so zu handhaben: Wir haben zunächst eine Arbeitermittelschule verbundlicht, und das ist die Wiener, die meines Wissens im Jahre 1923 oder 1924 gegründet worden ist. Sie hat das ganze Schulexperiment erst in die Schulpraxis eingeführt und daher den Vorrang bei der Verbundlichtung gehabt. (*Abg. Dr. Neugebauer: Kein Mensch hat geschrien!*)

Bei der Zuweisung von „lebenden Subventionen“ für die bestehenden Arbeitermittelschulen, die ja durch das neue Schulgesetz noch ausgestaltet werden sollen, ist das Ministerium bemüht, die Schulen gleichmäßig mit „lebenden Subventionen“ bis zu dem Zeitpunkt auszustatten, in dem die Verbundlichtung stattfindet.

Sollte Ihre Anfrage, die mich zu einer Einsicht in die Akten bewegen wird, ergeben, daß die Arbeitermittelschule Innsbruck dabei verhältnismäßig schlecht weggekommen ist, dann werde ich mich selbstverständlich bemühen, sie auf gleiche Höhe vorzuziehen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Mahnert: Herr Bundesminister! Wenn diese Akteneinsicht zu einem, wie ich annehme, positiven Ergebnis führen wird, zu welchem Zeitpunkt wäre dann die Durchführung einer solchen „lebenden Subvention“ möglich?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Diese wäre im Laufe des Jahres 1963 möglich. Wir haben im Dienstpostenplan dafür vorgesorgt. Ich möchte aber nochmals betonen, daß wir im Unterrichtsministerium den Kampf um die Verbundlichtung dieser Arbeitermittelschule im Rechnungsjahr 1963 noch nicht als abgeschlossen betrachten.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Wir kommen zur Anfrage 64/M des Herrn Abgeordneten Kindl (*FPÖ*) an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Weiterversicherung für Landtagsabgeordnete:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die Härte, welche sich für Landtagsabgeordnete, die gemäß § 483 ASVG. in den Bezug der Krankenversicherung der Bundesangestellten kommen, dadurch ergibt, daß sie eine innegehabte freiwillige Versicherung nicht fortsetzen können, zu beheben?

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Hohes Haus! In der Krankenversicherung nach dem ASVG. ist eine Weiterversicherung, abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen, nur für Personen möglich, die aus der Pflichtversicherung nach dem ASVG. ausgeschieden sind. Es ist daher richtig, daß die Mitglieder der Landtage, die der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 unterliegen, nach Beendigung ihrer Mandatsausübung eine vorher bestandene freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG. nicht mehr fortsetzen können.

Da unselbständig Beschäftigte in der Krankenversicherung nach dem ASVG. pflichtversichert sind, werden von den in der Anfrage aufgezeigten Nachteilen im wesentlichen nur jene Abgeordneten betroffen sein, die vor ihrer Mandatsausübung selbständig erwerbstätig waren und bei Fortsetzung dieser Tätigkeit keinem gesetzlichen Krankenschutz unterliegen. Der Nachteil hängt daher unmittelbar damit zusammen, daß für die beiden großen Personenkreise der selbständig Erwerbstätigen in der gewerblichen Wirtschaft und in der Landwirtschaft noch keine allgemeine obligatorische Krankenversicherungspflicht besteht.

Die Möglichkeit der Fortsetzung einer freiwilligen Versicherung in der Krankenver-

Bundesminister Proksch

sicherung nach dem ASVG. durch Landtagsabgeordnete nach Beendigung ihrer Mandatsausübung kann derzeit nur durch eine entsprechende Änderung des ASVG. geschaffen werden. Ich werde selbstverständlich die nächste Möglichkeit dafür nützen, um diese Frage zu bereinigen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 46/M des Herrn Abgeordneten Hermann Gruber (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Viehexport 1963:

Wie können die Aussichten für den Export von Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh im Jahre 1963 beurteilt werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Im allgemeinen kann man die Aussichten für die Schlachtrinderausfuhren im Jahr 1963 günstig beurteilen. Schon im Jahre 1962, in dem 70.000 Schlachtrinder exportiert wurden, konnte mehr ausgeführt werden als im Jahr vorher, obwohl gewisse Schwierigkeiten überwunden werden mußten. Trotzdem ist noch eine ziemliche Einlagerungsreserve vorhanden. Wenn also keine nicht voraussehbaren Schwierigkeiten eintreten, kann man annehmen, daß sich der Schlachtrinderexport im Jahre 1963 günstig entwickeln wird. In den ersten beiden Monaten des Jahres 1963 sind bereits rund 17.000 Stück ausgeführt worden.

Eine etwas rückläufige Tendenz zeigt sich allerdings beim Export von Nutztvieh. Es haben unsere Abnehmerländer selbst eine erhöhte Nutztviehproduktion zu verzeichnen, und es ist anzunehmen, daß insbesondere etwas schwächere Qualitäten an Nutztindern in Zukunft nur als Schlachtvieh verwertet werden können.

Beim Zuchtvieh ist die Exportsituation etwas günstiger zu beurteilen. Das Interesse an Zuchtindern mit Abstammungs- und Leistungsnachweis steigt sowohl im Inland als auch im Ausland. Allerdings ist der Bedarf an Zuchtindern in der Bundesrepublik Deutschland kleiner geworden, weil bekanntlich die Tbc- und Bangbereinigung dort nahezu vollzogen ist. Der Bedarf in Italien ist etwas größer, weil Italien, wo in den letzten Jahren Trockenheit und auch Futterknappheit herrschten, einen Nachholbedarf hat.

Wir sind bemüht, den Zuchtrinderexport nach dem Osten und nach dem Westen wie auch nach dem Süden zu fördern. Es wird sich Österreich auch heuer an der Landwirtschaftsmesse in Verona beteiligen, wo wir bekanntlich eine Zuchtviehexporthalle errichteten. Ich kann allerdings nur hoffen, daß uns die Maul-

und Klauenseuche keine Schwierigkeiten bereitet.

Ich darf abschließend noch drei Zahlen nennen: Der gesamte Export an Schlachtrindern, Nutztindern und Zuchtrindern betrug im Jahre 1960 75.413, im Jahre 1961 85.266 und im Jahre 1962 100.294 Stück. Es ist also eine ziemlich steil ansteigende Exportbewegung zu verzeichnen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Hermann **Gruber:** Zuerst danke ich dem Herrn Minister für diese zweifellos sehr erfreulichen Mitteilungen.

Darf ich aber nun fragen, welche Aussichten der österreichische Viehexport in Anbetracht des Umstandes hat, daß in der EWG, wohin Österreich ja mit dem Überschub an Vieh gravitiert, eventuell solche Diskriminierungen sich auf die österreichische Landwirtschaft auswirken, bis zu dem Zeitpunkt natürlich, in dem Österreich dann assoziiertes Mitglied der EWG sein wird?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Das ist eine sehr wichtige Frage. Ich kann natürlich die günstige Prognose nur unter der Voraussetzung stellen, daß uns die künftige Agrarmarktordnung für Rindfleisch und Schweinefleisch keine Schwierigkeiten bereitet. Es ist noch nicht bekannt, wann diese gemeinsame Agrarmarktordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft treten wird. Ursprünglich war der Wirksamkeitsbeginn mit Herbst dieses Jahres in Aussicht genommen, aber ich weiß nicht, ob sich dieser Zeitpunkt nicht verschieben wird. Das ist aber mit ein Grund, warum wir bemüht sein müssen, mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft möglichst bald in Verhandlungen über eine wirtschaftliche Assoziierung einzutreten.

Präsident: Anfrage 65/M des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (FPÖ) an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend Futtermittelvorratswirtschaft:

Aus gegebenem Anlaß einer neuerlichen Gefährdung der Versorgungslage mit Futtermais frage ich an, welche Maßnahmen auf dem Gebiete der Futtermittelvorratswirtschaft (Sperrlager usw.) für den Fall außerordentlicher Verhältnisse in Österreich getroffen sind.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Wir haben vor Einbruch des Winters 1962/63 bereits Vorräte auf Sperrlager, und zwar dezentralisiert in den Bundesländern, angelegt. Es sind im Herbst 1962 35.000 Tonnen auf Sperrlager gegangen,

Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann

davon 20.000 t Futtermais und 15.000 t Gerste.

Nun hat sich durch den strengen Winter tatsächlich eine Verzögerung in der Zulieferung von ausländischem Futtergetreide bemerkbar gemacht. Wir warten jetzt schon auf fällige Importe im Ausmaß von 23.000 t Mais, die insbesondere wegen des Niederwasserstandes auf der Donau, wegen der Vereisung der Donau und wegen der Behinderung der Bahntransporte durch die starken Schneefälle noch nicht eingelangt sind.

Um allfällige Lücken zu überbrücken, sind aus den früher erwähnten Sperrlagern am 7. Februar dieses Jahres 6000 t Mais freigegeben worden. Der Getreideausgleichsfonds hat am 19. Februar weitere Ausschreibungen beschlossen, und zwar 10.000 t Futtermais zur Auffüllung der Sperrlager, 30.000 t Futtermais und 15.000 t Futtergerste für die laufende Versorgung.

An Futtergerste ist derzeit kein Mangel festzustellen, weil das Angebot auch aus inländischer Erzeugung ausreichend ist.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Minister! Es ist bereits innerhalb eines Jahres der zweite Fall in der Frage der Futtermittelversorgung, der dartut, daß das bisherige System unzureichend ist. Ich darf Sie deshalb fragen, ob Sie bereit sind, im Interesse einer gesicherten Nahrungsmittelproduktion für eine ungestörte und ausreichende Dauerversorgung mit Futtergetreide, die ja nach den Marktordnungsgesetzen bereits verankert ist, dadurch Sorge zu tragen, daß auch in Österreich ähnlich wie in Deutschland und in der Schweiz statt einer bisherigen Bevorratung für ungefähr 14 Tage eine dem Bedarf von ungefähr vier Monaten entsprechende durchgeführt und auch unterhalten wird.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann: Ich darf daran erinnern, daß wir bemüht sind, Vorratswirtschaft zu betreiben. Im Herbst 1962 sind die von mir erwähnten Vorräte angelegt worden. Ich bin sehr dafür, daß wir eine intensivere Vorratswirtschaft nicht nur bei Futtergetreide, sondern auch bei Lebensmitteln aller Art, insbesondere bei den notwendigen Grundnahrungsmitteln, betreiben.

Wir haben gemeinsam mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung — auch das Innenministerium ist aus Gründen des Zivilschutzes damit befaßt — Vorschläge ausgearbeitet, und wir wissen auch ungefähr, wieviel Geld es kostet, wenn man einen Vorrat für drei, vier oder fünf Monate anlegt, der

sehr zweckmäßig und notwendig wäre. Die Vorarbeiten sind in der Skizze ziemlich fertig, es fehlt nur etwas leider: die großen Kapitalien, die für die Vorratshaltung erforderlich sind. Aber von seiten des Landwirtschaftsministeriums bestehen keine Hindernisse, eine gute, gediegene und ausreichende Vorratswirtschaft zu betreiben.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen. Somit ist die Fragestunde beendet.

Die eingelangten Anträge weise ich zu wie folgt:

Antrag 50/A der Abgeordneten Gabriele und Genossen, betreffend Personalvertretungsgesetz, dem Verfassungsausschuß;

Antrag 51/A der Abgeordneten Machunze und Genossen, betreffend Novelle zum Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961, BGBl. Nr. 12/1962, über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz), dem Finanz- und Budgetausschuß;

Antrag 52/A der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen, betreffend gesetzliche Regelung des öffentlichen Vergabewesens, dem Handelsausschuß;

Antrag 53/A der Abgeordneten Kindl und Genossen, betreffend Abänderung des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 310/1960 und BGBl. Nr. 221/1962, dem Landesverteidigungsausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind zwei Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragstellern zugegangen sind. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Machunze:

„An Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 15. Februar 1963, Zl. 1399/63, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Finanzen Dr. Josef Klaus mich mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.
Dr. Gorbach“

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Ich ersuche den Schriftführer, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer **Machunze:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die Eichung von Binnenschiffen (Schiffseichgesetz) (23 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds in den Geschäftsjahren 1961 und 1962 (27 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck (28 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem die Zugehörigkeit der Gegenstände zu den Vergütungsgruppen 1 bis 3 der Ausführvergütung (§ 17 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959) bestimmt wird (29 der Beilagen).

Es werden zugewiesen:

23 dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft;

27, 28 und 29 dem Finanz- und Budgetausschuß.

1. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (14 der Beilagen): Bundesgesetz über die erstmalige Besetzung von Richterposten der Standesgruppe 6 b beim Verwaltungsgerichtshof (24 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Erstmalige Besetzung von Richterposten der Standesgruppe 6 b beim Verwaltungsgerichtshof.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hetzenauer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. **Hetzenauer:** Hohes Haus! Wir haben im Richterdienstgesetz für besonders qualifizierte Richter kleine Aufstiegsverbesserungen geschaffen. Die erstmalige Besetzung von Richterposten der Standesgruppe 6 b beim Verwaltungsgerichtshof war dort deshalb bisher nicht möglich, weil für eine Beschlußfassung die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes zuständig ist, die eine Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vollversammlung vorsieht. Nun sind durch die Anzahl der verfügbaren Posten und der ebenfalls heranstehenden Bewerber eine so große Anzahl von Richtern in dieser Vollversammlung befangen gewesen, daß die Vollversammlung bisher nicht beschlußfähig war.

Die vorliegende Gesetzesvorlage beabsichtigt nun, diese Schwierigkeit dadurch zu beheben,

daß die Beschlußfähigkeit der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes nunmehr in der Weise hergestellt werde, daß sich die erforderliche Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes nur auf solche Mitglieder bezieht, die nicht infolge eigener Bewerbung um einen Richterposten der Standesgruppe 6 b als befangen anzusehen sind.

Weiters bestimmt der Gesetzentwurf, daß die erstmalige Besetzung solcher Richterposten beim Verwaltungsgerichtshof rückwirkend mit 1. Juli 1962 vorgenommen werden kann. Dies deshalb, weil die Besetzung solcher Richterposten bei den übrigen Gerichten mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1962 möglich war und die Richter des Verwaltungsgerichtshofes nicht schlechtergestellt werden sollen. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß rückwirkende Ernennungen, wie sie nun in diesem Gesetzentwurf vorgesehen sind, schon in bestehenden Dienstrechtvorschriften, zum Beispiel also im Gehaltsüberleitungsgesetz, vorgesehen sind.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 13. Feber laufenden Jahres stimmeneinhellig unverändert angenommen. Ich darf daher namens des Verfassungsausschusses den Antrag stellen, das Hohe Haus wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (14 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und gegebenenfalls General- und Spezialdebatte unter einem abführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (12 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Abgabenausführungsordnung neuerlich abgeändert wird (Dritte Novelle zur Abgabenausführungsordnung) (30 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Dritte Novelle zur Abgabenausführungsordnung.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hetzenauer. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter Dr. **Hetzenauer:** Sehr geehrte Damen und Herren! Eine neuerliche Novellierung der Abgabenausführungsordnung ist durch die Gesetzgebung der Bundes-

Dr. Hetzenauer

abgabenordnung notwendig geworden. Das Inkrafttreten der Bundesabgabenordnung machte wegen der Grenzen der sachlichen Zuständigkeit, also des sachlichen Anwendungsbereiches der Bundesabgabenordnung, und des gleichzeitigen Außerkrafttretens der alten Abgabenverfahrensvorschriften die Schaffung von Landesabgabenordnungen erforderlich. Diese Landesabgabenordnungen sind in einzelnen Ländern bereits mit 1. Jänner 1963 in Wirksamkeit getreten. Damit war die Notwendigkeit gegeben, einige Bestimmungen der Abgabenexekutionsordnung in ihrer geltenden Fassung den neuen Rechtsvorschriften in Bund und Ländern auf dem Gebiet des Abgabenverfahrensrechtes anzupassen.

Die Abgabenexekutionsordnung wurde auf Grund der dem Bund gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Kompetenz zur sogenannten Bedarfsgesetzgebung mit Wirkung für Bund, Länder und Gemeinden erlassen. Ihr Anwendungsbereich ist jedoch nur durch einen Hinweis auf den Anwendungsbereich des Abgabeneinhebungsgesetzes näher bezeichnet.

Mit Rücksicht darauf, daß das Abgabeneinhebungsgesetz durch die Bundesabgabenordnung für den Bereich des Bundes derogiert wurde und dieses somit nur noch im Bereich der Länder kraft landesgesetzlicher Übergangsvorschriften bis zum Inkrafttreten der Landesabgabenordnungen in Geltung steht, erweist es sich als notwendig, den Anwendungsbereich der Abgabenexekutionsordnung im Sinne der Gesetzesvorlage neu zu regeln.

Darüber hinaus enthält die Regierungsvorlage insbesondere Vorschriften über die Ersatzvornahme, den unmittelbaren Zwang und die Verwertung von Sachhaftungen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 20. Feber beraten. In dieser Sitzung haben Abgeordneter Dr. Tull und der Herr Finanzminister Dr. Klaus das Wort ergriffen, worauf die Vorlage einstimmig angenommen wurde.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich hier den Antrag, das Hohe Haus wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (12 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und gegebenenfalls General- und Spezialdebatte unter einem abführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (15 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen (31 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Fink. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Fink:** Hohes Haus! Bekanntlich ist Österreich 1948 dem Internationalen Währungsfonds, kurz bezeichnet IMF, und 1961 der Internationalen Entwicklungsorganisation, mit der ansprechenden Kurzbezeichnung IDA, beigetreten. Österreichs Quote im Internationalen Währungsfonds beträgt derzeit 75 Millionen Dollar. Der Erlag dieser Quote erfolgte zu 25 Prozent, das sind 18,75 Millionen Dollar, in Gold und zu 75 Prozent, das sind etwa 56 Millionen Dollar, in Schillingwährung.

Die österreichische Quote bei der Internationalen Entwicklungsorganisation beträgt derzeit 5,04 Millionen Dollar. Bei dieser Organisation müssen nur 10 Prozent der Quote, das sind 504.000 Dollar, in Gold oder Dollar, 90 Prozent, also 4,536.000 Dollar, können in Schilling erlegt werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, mit der Oesterreichischen Nationalbank eine Vereinbarung, wie sie in der Anlage zur Regierungsvorlage enthalten ist, über die Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zwecks Finanzierung der Schillingquoten gegenüber dem IMF und der IDA abzuschließen. Der gegenständliche Entwurf stellt somit eine Ergänzung zu der im Jahre 1959 getroffenen Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank dar, welche eine Refinanzierung der Gold- und Dollarquoten zum Gegenstand hatte.

Vom Finanz- und Budgetausschuß, der am 20. Februar die Vorlage beraten hat, beauftragt, bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Für den Fall, daß eine Wortmeldung erfolgt, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben.

Präsident

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kos. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Kos (FPÖ): Hohes Haus! Wie Sie aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters entnommen haben, wäre es an und für sich gar nicht notwendig, zu diesem Thema überhaupt zu sprechen, denn dieses Gesetz hat ja bereits zwei Vorläufer, deren einer vom 30. 6. 1954 und der andere vom 18. 3. 1959 datiert. Es geht in dieser Gesetzesvorlage darum, daß die Nationalbank beziehungsweise die Bundesregierung ermächtigt werden, Forderungen gegen den Bundesschatz, die sich aus den Leistungen gegenüber diesen internationalen Organisationen ergeben, zurückzuzahlen und hierfür die entsprechende gesetzliche Regelung zu finden.

Es geht bei dieser Vorlage im wesentlichen um die sogenannte Schillingquote, die der Bund bei den jeweiligen Instituten, wie der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds oder bei der Internationalen Entwicklungsorganisation, als entsprechenden Anteil erlegt. Diese Schatzscheine werden dann, wenn sie abgerufen werden, durch Gutschrift wieder eingelöst.

Es ist mit der Ablehnung, die wir mit diesem Gesetz verbinden müssen, aber noch nicht gesagt, daß wir damit grundsätzlich gegen die Weltbank oder gegen den Internationalen Währungsfonds oder vielleicht gar gegen die Internationale Entwicklungsorganisation Stellung nehmen, die wir ja schon seinerzeit grundsätzlich bejaht haben und auch künftighin bejahen werden, obwohl wir dabei auch den Standpunkt vertreten, daß gerade im Hinblick auf die Situation in den Entwicklungsländern, wie sie sich erst jüngst bei der Entwicklung im Kongo in Afrika gezeigt hat, eine ausführliche Debatte über die Art und Weise, in welcher Form die Entwicklungshilfe geleistet werden soll, künftighin notwendig erscheinen wird.

Was uns bewegt, der gegenständlichen Gesetzesvorlage nicht zuzustimmen, ist die Tatsache, daß entgegen dem eigentlichen Gesetzestitel, der ja lautet: „auf Schilling lautende Beitragsleistungen ... bei internationalen Finanzinstitutionen“, hier eine Rückzahlungsverpflichtung des Bundes in das Gesetz, man muß schon beinahe sagen, hineingeschmuggelt worden ist, die immerhin, wie der Herr Finanzminister im Finanz- und Budgetausschuß bekanntgegeben hat, den Betrag von rund 1,3 Milliarden Schilling umfaßt.

Wir Freiheitlichen müssen uns dagegen verwahren, daß auf solchen Umwegen, wie sie in diesem Gesetz manipuliert werden, Rückzahlungsverpflichtungen des Bundes in ein

Gesetz hineingeschmuggelt werden, die wir an und für sich grundsätzlich bejahen müssen, weil wir bei jeder Budgetdebatte zum Ausdruck gebracht haben, daß uns sehr daran liegt, daß die Verpflichtungen des Bundes, die sogenannte Bundesschuld, entscheidend vermindert werden. Es hat sich aber in der Debatte im Finanz- und Budgetausschuß die Tatsache ergeben, daß nicht einmal der Herr Finanzminister imstande war, erschöpfend Auskunft darüber zu geben, welches Motiv maßgebend war, diese Rückzahlungsverpflichtung des Bundes ausgerechnet in diese Gesetzesvorlage hineinzubringen und sie quasi am Parlament vorbeizuschmuggeln. Das ist der alleinige, der einzige Grund, warum wir freiheitlichen Abgeordneten dieser Gesetzesvorlage unsere Zustimmung nicht geben können. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (22 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz abgeändert wird (Körperschaftsteuernovelle 1963) (32 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Körperschaftsteuernovelle 1963.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Doktor Neuner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter DDr. Neuner: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen zunächst die der Wasserversorgung dienenden Betriebe aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege von der Körperschaftsteuer befreit werden. Durch diese gesetzliche Maßnahme wird eine Gleichstellung der Körperschaftsteuerlichen Behandlung mit der bereits bisher erfolgten gewerbsteuerlichen Behandlung herbeigeführt.

Mit ihren übrigen Bestimmungen bezweckt die Regierungsvorlage eine Neuregelung beziehungsweise eine gesetzliche Verankerung der zum Teil noch in Erläsen enthaltenen Bestimmungen über die Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf dem Gebiete der Körperschaftsteuer.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Fe-

DDr. Neuner

bruar 1963 beraten. Im Zuge der Beratungen erfolgte auch eine textliche Berichtigung im Artikel I Z. 4 zu § 11 a Abs. 8.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der angeführten Textberichtigung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Weil das Körperschaftsteuerrecht das letzte noch nicht austrifizierte reichsrechtliche Steuerrecht ist, wurde auf Grund eines Antrages aller drei im Finanz- und Budgetausschuß vertretenen Parteien eine EntschlieÙung vorgeschlagen, wonach die Bundesregierung ersucht wird, bis zum 30. Juni 1963 einen Wiederverlautbarungstext des Körperschaftsteuergesetzes dem Parlament vorzulegen. Diese EntschlieÙung wurde im Finanz- und Budgetausschuß einstimmig angenommen.

Ich stelle nun namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der erwähnten Textberichtigung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und auch die dem Ausschlußbericht beige-druckte EntschlieÙung annehmen.

Ferner beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuhalten.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. Wir gehen somit in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Ing. Scheibengraf. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Ing. **Scheibengraf** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Die nun in Behandlung gezogene Regierungsvorlage, die Körperschaftsteuernovelle 1963, sieht die lange geforderte Befreiung der Wasserwerke von der Körperschaftsteuer vor, darüber hinaus die Neuregelung der Besteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften. Generell möchte ich dazu folgendes sagen:

Ich darf den Vorgang des Inkrafttretens 1938 und die Wiederinkraftsetzung des Körperschaftsteuergesetzes im Mai 1945 als den Damen und Herren des Hohen Hauses bekannt voraussetzen. Beim Abdruck des nunmehr in Geltung stehenden Gesetzes wurden die im § 1 des Rechts-Überleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945 und in § 2 des Wiederverlautbarungsgesetzes vom 12. Juni 1947 vorgeschriebenen Grundsätze beachtet. Es erfolgten daher die Namensänderungen der Behörden und Ämter, die Eliminierung der Begriffe, die unserem unabhängigen Staat und der Demokratie widersprachen, weiters wurde die der österreichischen Rechtsübung

fremde Terminologie und Rechtssprache geändert.

So hat dieses Gesetz die Form einer Wiederverlautbarung erhalten. Der Gesetzesabdruck berücksichtigt darüber hinaus die Änderungen aus drei Steuergesetzen bis 1950. Seither sind, ohne Berücksichtigung der heutigen Novelle, weitere fünf Ergänzungen, teils in Steueränderungsgesetzen, teils in Novellen zum Körperschaftsteuergesetz, erfolgt. Geblieben sind aber in der Benennung und in dem Hinweis das deutsche Körperschaftsteuergesetz 1934 sowie vor allem die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung von 1935, die Richtlinien von 1939 und die Ergänzungsrichtlinien von 1940. Geblieben sind aber auch jene Bestimmungen des deutschen Gesetzes, die die Besteuerung der Wasserversorgungsbetriebe im besonderen betreffen, jedoch ganz andere Voraussetzungen als in Österreich hatten.

Aus dem Gesagten entstand die EntschlieÙung des Finanz- und Budgetausschusses, es möge bis zum 30. Juni ein Wiederverlautbarungstext dieses Körperschaftsteuergesetzes vorgelegt werden. Es ist dem österreichischen Staatsbürger nur schwer verständlich zu machen, daß er außer den österreichischen Gesetzen auch fremde Gesetze zu beachten hat, noch dazu, wenn er diese Gesetze gar nicht ohne weiteres im Lande erhält oder, wie bei der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung, auf die Einschau in der Nationalbibliothek verwiesen werden muß. Erhärtet wird dieser Zustand noch dadurch, daß der Durchführungsverordnung in unserem Lande Gesetzescharakter zukommt. Im Falle der Wasserversorgungsbetriebe traf das eben Gesagte zu. Es wird durch die Novelle in Z. 1 beseitigt und das Gesetz selbst wird dadurch ergänzt.

Nun im speziellen zur Frage der Körperschaftbesteuerung der Wasserversorgungsbetriebe der Gemeinden. Wie bereits ausgeführt, hatte die Körperschaftbesteuerung der Wasserversorgungsbetriebe im Deutschen Reich ganz andere Voraussetzungen. So wurden über die Reichsbeihilfen die Hebwerke und Hauptversorgungsleitungen in geschlossenen Siedlungen zur Gänze durch den Staat finanziert. Dadurch konnten die Versorgungsbetriebe echte Gewinne aus ihren Gebühren schöpfen und Rücklagen bilden. Das ist ja auch das Geheimnis der Gemeinden westlich von uns, wie sie die TeilaufschlieÙungen finanzieren, die vor der Siedlertätigkeit durch Gemeinden und Wasserwerke erfolgen. Für Kanäle und Straßen gibt es ähnliche Regelungen.

Bei uns förderten Bund und Länder in völlig unzureichendem Maße die Errichtung

Ing. Scheibengraf

der Wasserversorgungsanlagen. Die seinerzeitige Förderung von Wasserleitungsbauten und später die Wasserbautenförderung des Bundes konnten nur Notstände beseitigen. Die Förderung durch die Bundesländer war gleich oder ähnlich. An diesem Zustand hat sich auch heute nicht viel geändert. Auf Grund dieser Voraussetzungen kannte das seinerzeitige österreichische Personalsteuergesetz die Besteuerung der Wasserversorgungsbetriebe nicht. Nach 1945 begann die Behebung von Notständen. Schon 1947 und 1948 reklamierte der Österreichische Städtebund auf seinen Städtetagen die Körperschaftsteuerbefreiung. 1948 wurde das erste Wasserbautenförderungsgesetz vom Hohen Hause verabschiedet. Seine Besonderheit lag in der Dotierung und in der Gegenseitigkeitsbestimmung von Bund und Bundesland in bezug auf die Förderung. Infolge der niedrigen Wassergebühren, wegen der Wiederinstandsetzung der kriegszerstörten Anlagen und der notwendig gewordenen Erweiterungsbauten in den westlichen Bundesländern trat daher niemals ein versteuerbarer Gewinn in dieser Zeit ein, es fiel also die Versteuerung aus. Im Gegenteil: Die Gemeinden mußten damals, um einigermaßen geordnete Zustände herzustellen, große Zuschüsse leisten.

Dieser Zustand änderte sich 1950 durch die Wassergebührenerhöhungen, die infolge der allseits notwendig gewordenen Wasserversorgungsbauten der Gemeinden erfolgten. Die Erhöhungen hatten ja nur den Zweck, die in den meisten Gemeinden nicht einwandfreie Wasserversorgung zu verbessern. Der Vorgang erbrachte nun sogenannte Gewinne der Wasserversorgungsbetriebe und damit die steuerliche Verpflichtung in bezug auf die Gewerbesteuer und die Körperschaftsteuer. Das Gewerbesteuergesetz 1953 trug dieser Tatsache Rechnung, während das Körperschaftsteuergesetz unverändert geblieben ist. Beim Gewerbesteuergesetz war es damals leichter, die Verhandlungen erfolgreich abzuschließen, da es sich ja um eine ausschließliche Gemeindesteuer handelte. Praktisch sind Verwaltungsakte ab 1953 unterblieben. Auf Grund der Kenntnis dieses Zustandes wurde, 1955 beginnend, den Wasserversorgungsbetrieben keine Körperschaftsteuer mehr vorgeschrieben.

In der Zwischenzeit mußten auf Grund der gestiegenen Betriebskosten, vor allem aber wegen der immer schwieriger werdenden Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Wasser die Wassergebühren wesentlich erhöht werden. Die Förderung von Bund und Land blieb auch nach der Regelung von 1958 nur Nothilfe. Dazu kommt, daß durch die starke Entwicklung von Gewerbe und Industrie in den letzten Dezennien, aber auch

durch die Entwicklung unserer Siedlungen selbst die Abwasserbeseitigung unseren Gemeinden immer größere Sorgen macht. In diesem Zeitabschnitt ist, anscheinend durch einen Personalwechsel in der Sachbearbeitung, 1962 die Körperschaftsteuer für 1961 wieder vorgeschrieben worden. Die Gemeindebünde, vor allem der Österreichische Städtebund, haben seit 1947 die Klarstellung betrieben. So kam es zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes 1953 hinsichtlich der Wasserversorgungsbetriebe und zur Aussetzung der Vorschreibung der Körperschaftsteuer ab 1955.

Es konnte nicht Aufgabe des Bundes sein, zweckgebundene Mehreinnahmen erhöhter, von Gemeinden beschlossener Wassergebühren über eine reine Bundessteuer abzuschöpfen. Der vorliegende Gesetzentwurf, die Körperschaftsteuernovelle 1963, schafft damit die gewünschte Klärung. Es ergeht aber aus dem Vorgesagten an den Herrn Bundesminister für Finanzen das Ersuchen der Städte und Gemeinden, die gestundete Körperschaftsteuer zu löschen. Denn gestundet wurden ja nur jene Vorschreibungen, bei denen die Städte und Gemeinden oder die Wasserversorgungsbetriebe nachwiesen, daß es keine echten Gewinne waren, die zur Versteuerung gelangen sollten. Mit diesem Beschluß des Hohen Hauses wird den Gemeinden zugleich eine Anerkennung zuteil für ihre großen Leistungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege für ihre Bevölkerung, aber auch für die Fremden. Ich danke. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Kulhanek. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Kulhanek** (ÖVP): Hohes Haus! Ich habe zu der Regierungsvorlage hauptsächlich auf dem Gebiete der gewerblichen Genossenschaften eine Kritik vorzubringen. Ich darf zum besseren Verständnis vielleicht vorerst den Aufbau der Genossenschaften in Österreich kurz skizzieren. Es sind die land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften im sogenannten Raiffeisenverband zusammengefaßt, die Konsumvereine im Konsumverband, die Kredit- und Waren-genossenschaften, für die ich hauptsächlich sprechen möchte, im Österreichischen Genossenschaftsverband. Es ist dann noch das kleinere Gebiet der Wohnbaugenossenschaften, die im Verband der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaften verankert sind.

Die Geschichte der Waren-genossenschaften reicht weit zurück. Es sind jetzt ein Jahr oder einhalb Jahre her, daß wir den 150. Geburtstag von Schulze-Delitzsch gefeiert haben, jenes Mannes, der erstmals den Gedanken der Selbsthilfe verwirklicht hat. Damals wie

Kulhanek

heute sehen wir die gleichen Kulissen. Damals waren es die aufstrebende Technik und die Industrialisierung, die das Gewerbe an den Rand der Existenzmöglichkeit gebracht haben. Die Durchführung des Gedankens, daß man sich durch Selbsthilfe gegenüber der Größe des Kapitals für die Zukunft retten könnte, war eben dieser Zusammenschluß in den Genossenschaften. Heute sind es ähnliche Kulissen, wenn sie auch andere Namen und Vorzeichen tragen. Heute ist es die wirtschaftliche Konzentration der Großbetriebe, zum Teil auch die Vorbereitung auf eine kommende Integration, die wieder gerade die Klein- und Mittelbetriebe des Gewerbes veranlassen, wenn sie bestehen wollen, sich zusammenzuschließen.

Und nun bringen wir eine Novelle ein, die mehr oder weniger — außer, wie jetzt mein Vorredner erwähnt hat, auf dem Gebiet des Wasserrechtes — in der Besteuerung der Genossenschaften eine Änderung setzt. Es werden vorwiegend einmal gewisse Genossenschaften, die bislang nicht der Körperschaftsteuerpflicht unterlagen, steuerpflichtig gemacht, es werden aber andererseits bei dem großen Anreizmittel, das Genossenschaften besitzen, in der sogenannten Warenrückvergütung, auch Verschlechterungen insoweit eingebaut, als man ihnen eine Kapitalbremse vorsetzt, die bezwecken soll, daß zumindest 5 Prozent des Eigenkapitals zur Versteuerung gelangen. Ja, es wurde sogar zusätzlich noch eine Umsatzbremse eingebaut, die eine solche Warenrückvergütung auf 2 Prozent des Umsatzes beschränken soll.

Man wird mit Recht fragen, ob es nicht dissonant ist, wenn ich einerseits die Bedeutung der Genossenschaften unterstreiche und andererseits nun einer strengeren Besteuerung meine Zustimmung gebe. Man wird es vielleicht sogar als einen Torpedo gegen die Selbsthilfe ansehen.

Nun darf ich dazu die Entwicklung aufzeigen. Es ist eben im Leben so, daß oft auch der beste Gedanke im Zuge der Entwicklung am Ende fast zu seinem Zerrbild wird. Auch hier müssen wir feststellen, daß sich die Selbsthilfe weit von dem ursprünglichen Gedanken entfernt hat und auf manchen Gebieten des Genossenschaftswesens heute vielfach zu einem reinen Machtinstrument anzuwachsen droht. Genossenschaften, die gegründet waren, um in ihrem eigenen Berufsbereich wirksam zu werden, haben diesen Bereich überschritten, sind zu Lasten jahrzehntelang bestehender Einzelbetriebe tätig geworden; die freie Konkurrenz wurde derart immer mehr eingeengt. Wir müssen heute die Tatsache registrieren, daß sich auch auf genossenschaftlichem Gebiet eine Konzentration, wie wir sie von der Wirt-

schaft kennen, breitzumachen droht. Um hier rechtzeitig eine schädliche Auswirkung zu unterbinden, wurde diese Regierungsvorlage eingebracht. Denn wir müssen uns vor Augen halten: Je stärker die Konzentration wird, umso weniger Selbständige werden bestehen bleiben können und umso größer wird die Zahl derer, die dann nur als abhängig Beschäftigte tätig sind. Ohne es zu merken, wären wir eines Tages wohl auf westlichem Weg in einem östlichen Kollektiv gelandet.

Sie werden nun vielleicht mit Recht einwenden: Ist es denn nicht die Konzentration, die kostensparend arbeitet, die allein die Möglichkeit bietet, jeweils den niedrigsten Preis zu erstellen, sodaß der Konsument am günstigsten einkaufen kann, und mit welchem Recht will man den Konsumenten diesen Vorteil vorenthalten?

Da muß ich sagen, daß die Begründung dafür wohl nicht aus den wirtschaftlichen Momenten genommen werden kann, sondern meines Erachtens aus rein weltanschaulichen. Denn wir haben uns die Frage vorzulegen: Wollen wir eine Wirtschaft, die nur aus abhängig Beschäftigten besteht, oder wollen wir daneben auch die Initiative des einzelnen Selbständigen, Eigenverantwortlichen erhalten? Oder wenn ich es schärfer formuliere: Wollen wir das Kollektiv oder ein freies Unternehmertum, eine Diktatur des Ostens oder eine Demokratie des Westens?

Ich glaube, Österreich hat sich eindeutig für den westlichen Kurs entschieden. Wir lehnen das Kollektiv ab. Ich darf auf die Rede verweisen, die der Herr Abgeordnete Aigner zur Regierungserklärung 1959 gehalten hat, in der er ausdrücklich von der Freiheit der Person, also von der Entscheidungsmöglichkeit des einzelnen gesprochen hat. Ich darf weiters auf die Berichte über die Einschau des Sozialministeriums bei den einzelnen Versicherungsträgern verweisen, die immer wieder abschließend generell feststellen: bei allen Maßnahmen, die in diesen einzelnen Instituten getroffen werden, habe der Mensch den Mittelpunkt abzugeben. Er ist jenes Maß, jenes Ziel, auf das sich alle Absichten, Maßnahmen und Anordnungen zu beziehen haben. Man kann also daraus, ich glaube, richtig folgern: Der einzelne hat den Vorzug, soweit er allerdings die Gemeinschaft nicht verletzt. Ich glaube, die Folgerung ist richtig, wenn wir sagen: Wir in Österreich lehnen ein Kollektiv ab.

Es wäre damit aber noch nicht genug getan, wenn wir jetzt nur Sorge tragen würden, die Entwicklung in den Nachbarländern genau zu beobachten, damit sich nicht das gleiche Ereignis, das wir in den vergangenen Jahren

Kulhanek

miterlebt haben, sei es in Ungarn, sei es in der Tschechoslowakei, wo sich plötzlich, über Nacht, das System geändert hat und das Kollektiv Wirklichkeit geworden ist, bei uns abspielt. Das wäre zuwenig. Wir müssen genau nachsehen, ob wir hier nicht Wege gehen, die uns zwangsläufig, ohne daß wir es rechtzeitig merken, zu dem gleichen Ziele bringen. Dabei muß ich sagen: Wir wissen sehr gut, daß wir heute auf die Massenproduktion nicht verzichten können. Der Lebensstandard ist gehoben, der Bedarf ist gegeben. Aber wir müssen dafür Sorge tragen, daß wir uns darin nicht verlieren. Ich glaube deshalb, daß wir richtig, vernünftig und überlegt zu dosieren haben: Privatwirtschaft und Verstaatlichung, Konzentration und Einzelbetrieb, oder: Vielfalt in einer organischen wirtschaftlichen Einheit.

Ich darf vielleicht hier daran erinnern, daß es nicht uninteressant ist, einen Gedankengang aufzugreifen, der damals in der großen Diskussion, die sich über das starre Nein de Gaulles zum Beitritt Englands in die EWG entwickelt hat, ebenfalls zur Erörterung gestellt worden ist. Der Urheber dieses Gedankens geht von dem Grundsatz aus, daß er sagt, er könne nach der ganzen Veranlagung de Gaulles nicht annehmen, daß dieser tatsächlich die EWG torpedieren oder einen Beitritt Englands auf die Dauer verhindern wolle. Aber er erklärt, er könne verstehen, daß sich eine Nation sagt: Bevor ich mich zu einem Zusammenschluß hergebe, muß ich als Nation selbst sehen, welche Aufgaben allein zu bewältigen ich fähig bin. Erst dann, wenn ich mir etwas nicht selbst zutrauen kann, bin ich bereit, eine höhere, die nächste Stufe der Gemeinschaft mit dieser Aufgabe zu betrauen. Er meint, dieserart würde eine Einheit heranwachsen, die sich organisch aufbaut und deshalb auch Bestand und Stärke aufweisen wird.

Der EWG liegt der gleiche Gedanke, der Erhalt der Vielfalt, zugrunde. Es wäre völlig falsch — man müßte den Betreffenden einer oberflächlichen oder, sagen wir, boshaften Kritik zeihen —, wenn man sagen würde, hier sei ein Monopolverband am Werk. Denn diese EWG hat unter ihren Einrichtungen — ich nenne jetzt eine davon, die Investitionsbank, die mit einem Anfangskapital von 26 Milliarden dotiert ist — auch eine Einrichtung geschaffen, die dazu herangezogen wird, jene Betriebe rechtzeitig umzustellen, die durch den Zusammenschluß, durch das Zusammenwachsen der EWG-Staaten nicht konkurrenzfähig sind. Es soll aber deshalb die Kapazität in dem einen Land nicht verringert werden, man wird umschulen, man wird

umbauen, und sie sollen auf einem anderen Gebiet tätig werden.

Zusätzlich dazu hat man noch den sogenannten Sozialfonds geschaffen, der dazu da ist, um in Umsiedlungsangelegenheiten, bei Verlegung der Arbeitsplätze Erleichterungen und Möglichkeiten zu schaffen, die Potenz des Landes in ihrer Kapazität zu erhalten. Nicht zuletzt haben wir in der EWG noch den sogenannten Garantie- und Ausgleichsfonds, der ebenfalls dazu dient, strukturell und historisch gewachsene Gegebenheiten durch den Zusammenschluß nicht zu eliminieren.

Ich darf vielleicht auf das interessante Problem verweisen, das lange Diskussionen hervorgerufen hat, nämlich das Problem der Bergbauern. Auch hier hat man erkannt: Rein materiell, wenn ich also die Einheiten nur des Effektes willen, nur des niedrigsten Preises willen schaffe, müßte ich sagen: Produziere dort, wo der Boden den meisten Ertrag liefert, wo es also tatsächlich den geringsten Kostenaufwand bedeutet! Aber ich muß die anderen Komponenten mit in Betracht ziehen, muß berücksichtigen, daß ein Bergbauer heute notwendigerweise zur Landschaft gehört, daß er irgendwie mit in die Fremdenverkehrswerbung einbezogen ist. Ich habe also auch hier die Feststellung entgegenzunehmen, daß sich die EWG nur dieserart aufbauen will, daß ihre Einheit sich aus einer bestehenden, historisch gewachsenen Vielfalt zusammensetzen soll.

Ich glaube, diese Grundsätze müßten auch in Österreich, das das klassische Land der Klein- und Mittelbetriebe ist, Anwendung finden. Auch hier müßten wir genauso vorgehen, indem wir jenen Schutz angeheißen lassen, die den Schutz als für die Allgemeinheit notwendig beanspruchen können. Deshalb erhebe ich heute auch die Forderung, daß wir den gewerblichen Genossenschaften eine Steuerbegünstigung geben, weil sie das Instrument darstellen, das es dem kleinen und mittleren Betrieb ermöglicht, sich rechtzeitig auf die Integration vorzubereiten.

Allerdings muß man — und das ist vielleicht neu daran — zwischen Genossenschaften unterscheiden, die sozusagen berufsgebunden bleiben, und solchen, die sich in die Bereiche anderer erweitert haben. Man wird unterscheiden müssen — vielleicht präge ich hier ein neues Wort, aber ich tue es nur, um mich verständlich zu machen — zwischen sogenannten Berufserfordernissen und sogenannten Betriebserfordernissen.

Lassen Sie mich das an einem Beispiel verdeutlichen. Ich selbst gehöre einer Genossenschaft meines Berufes an, und ich

Kulhanek

verstehe als Zuckerbäcker unter Berufserfordernissen das Mehl, das Fett, die Eier, die Süßfrüchte, die Marmelade und so weiter, also alles, was wir zur Erzeugung brauchen. Zu den Betriebserfordernissen gehören hingegen der Vertriebsapparat, die Verpackung, Reinigung, Reparatur, ja es gehört auch der ganze Besitz dazu: die Werkstätte muß ein Dach haben, das Lokal muß in einem Haus untergebracht sein. Hier begeben sich auf ein Gebiet, wo ich sagen muß: Wenn das Aufgabe einer Genossenschaft ist, dann müßte sie gleich dem privaten Erzeuger oder Händler besteuert sein. Wenn aber Genossenschaften ausschließlich in berufsbeschränkten Belangen tätig werden, dann sollten sie steuerbegünstigt behandelt werden, um den kleinen und mittleren Betrieben in Österreich eine Vorbereitungsmöglichkeit für die Integration zu geben.

Wir würden nicht das erste Land sein, das in dieser Art tätig wird. Es gibt in Frankreich die sogenannten Sociétés Conventionnées, es ist das zur Stärkung der französischen Klein- und Mittelbetriebe. Diese Sociétés Conventionnées sollen dort wirksam werden, wo der einzelne nicht tätig werden, sondern nur gemeinsam der Weg gefunden werden kann. Es besteht die Bestimmung, daß Betriebe bis zu einer gewissen Größe diese Möglichkeit haben, eine Gesellschaft zur Durchführung eines gemeinsamen Aktionsprogramms zu gründen, und dafür besondere Steuererleichterungen besitzen.

Die Mittel zur Durchführung dieses Programms stammen aus den Einlagen der Mitgliederfirmen einerseits und aus den Gewinnen der Gesellschaft andererseits, soweit diese nicht ausgeschüttet werden. Wo die Gesellschaft Ausgaben zwecks Erneuerung der industriellen Ausrüstung der betreffenden Unternehmungen zumindest bei gemeinsamen Investitionen — Materialbeschaffung und Ausrüstungs Erneuerungen — tätigt, ist steuerlich sowohl die Abschreibung der Kapitaleinzahlung beim Gesellschafter als auch die Abschreibung der Anschaffungen bei den Gesellschaften nach den allgemeinen Vorschriften möglich. Die steuerliche Seite bietet einen besonderen Anreiz, sodaß sich die einzelnen Firmen zur Gründung solcher Sociétés Conventionnées veranlaßt sehen.

Das sind Einrichtungen, die wir mehr oder weniger auch hier in Österreich unter dem Sammelbegriff „Genossenschaften“ kennen. Und es kann für uns nur erfreulich sein, wenn wir feststellen, daß auch andere Länder, die ähnlich wie Österreich vorwiegend eine kleine und mittlere Struktur in ihrem Wirtschaftskörper besitzen, in dieser Richtung tätig werden und diesen Betrieben Hilfe angedeihen lassen.

Es ist ja leider so — ich spreche von den gewerblichen Genossenschaften —, daß wir diese Forderung nicht nur deshalb stellen müssen, um unsere gewerblichen Betriebe vorbereitet in die Integration zu führen, sondern wir haben leider Gottes im vergangenen November ein Verwaltungsgerichtshofurteil bekommen, das ohne Änderung der Gesetzgebung eine ganz neue Art der Besteuerung herbeiführt. Die Praxis war früher so — sie wurde von den Finanzämtern jeweils auch so gehandhabt —, daß eine Genossenschaft die Ausschüttung einer Warenrückvergütung, wenn sie diese auch den Nichtmitgliedern gewährt hat, steuerfrei tätigen konnte. Nun sei nicht bestritten, daß man sich zumindest bemüht hat, ein solches wertvolles Exemplar eines Nichtmitgliedes zu besitzen, um in den Genuß dieser Steuerverbesserung, Steuererleichterung oder Gar-nicht-Vorschreibung zu gelangen. Aber heute ist das gefallen. Der Verwaltungsgerichtshof hat festgestellt, daß die Warenrückvergütung nur dann steuerfrei ist, wenn sie an Nichtmitglieder gewährt wird, deren Umsatz organisch nachgewiesen werden kann. Es ist also jetzt weder ein Prozentsatz festgelegt, daß man etwa sagt, 5, 10 oder 50 Prozent Nichtmitgliedergeschäfte wären maßgebend, sondern es gilt der allgemeine Grundsatz: Es muß organisch gewachsen sein. Das ist eine Forderung, die eine Genossenschaft natürlich nie erfüllen kann, denn ihr Sinn und Zweck ist ja der Verkehr, das Geschäft mit dem Mitglied.

Die Genossenschaften geraten deshalb in eine unhaltbare, in eine wesentlich schlechtere Position als bisher. Und hier ist, glaube ich, rechtzeitig Hilfe zu schaffen, denn wenn es bislang möglich war, daß man die Warenrückvergütung bei solchen berufsbeschränkten Genossenschaften nicht besteuert hat, und nur die Rechtsprechung in einer unglückseligen Auslegung diesen Umstand eliminiert, sollte es möglich sein, daß wir hier zumindest wieder zu dem alten Zustand finden.

Ich glaube, das Gewerbe würde eine solche Handlung auch mit aller Freude begrüßen, denn an sich — ich muß das offen sagen — ist ja das Gewerbe, sind gerade die Klein- und Mittelbetriebe immer noch das Stiefkind nicht nur in der Wirtschaft, sondern im ganzen Staat. Ich möchte nur die eine Tatsache anführen, daß das Gewerbe nach wie vor von der wirtschaftlichen Konzentration, von den großen Betrieben in den Schatten der Konjunktur gedrängt ist, daß oft trotz des größten Fleißes, einer 15- bis 18stündigen täglichen Arbeitszeit unter Mitwirkung einer unbezahlten Arbeitskraft, die in Gestalt der Frau und der Kinder zur Verfügung steht, nur der geringste effektive Erfolg zu tätigen ist.

Kulhanek

Ich erinnere an die ungleichen Startbedingungen im Wettbewerb, an die Umsatzsteuer, wo tatsächlich Unrecht geschieht, und ich erwähne etwas, was gerade die kleinen Betriebe so schwer trifft, daß wir nämlich noch immer keine Vollvalorisierung der Freigrenzen bei der Lohnsummensteuer und im Kinderbeihilfenausgleichsfonds erhalten. Das alles zeitigt in den Klein- und Mittelbetrieben des Gewerbes einen Pessimismus, den man begreifen kann, einen Pessimismus, der heute soweit geht, daß oft nicht einmal mehr die Söhne bereit sind, den Betrieb der Väter zu übernehmen.

Daß eine solche Gesamteinstellung zum gewerblichen Mittelstand selbstverständlich auch im alltäglichen Leben abfärbt, dazu möchte ich Ihnen ein Beispiel nicht vor-enthalten.

Vor ungefähr 14 Tagen wurde eine Werbesendung der Firma Philips im Fernsehen gegeben. Man sieht am Bildschirm eine Wohnküche, der Untermieter verzehrt belegte Brötchen und lobt sie der Hausfrau gegenüber: „Die haben Sie gut gemacht.“ Sie sagt: „Ja, hausgemacht, für meinen Untermieter ist mir nichts zu teuer.“ Man liest dann gemeinsam die Zeitung. Plötzlich sagt der Untermieter: „Da schau Sie her, Hausfrau, da steht ja, daß sie den Fleischhauer in unserer Gasse, den Herrn X, verhaftet haben, weil er angeblich Katzen- und Hundefleisch in seine Würste verarbeitet hat. Bin ich froh, daß ich weiß, Hausfrau, daß Sie immer um die Ecke bei einem anderen einkaufen!“ Er sieht sie aber noch vorsichtig an, bemerkt, daß sie blaß wird, und fragt: „Sie werden so blaß. Ist Ihnen schlecht?“ Darauf sagt die Hausfrau: „Mir nicht, ich habe ja nichts davon gegessen.“ Dann verschwindet das Bild, und man hört den Sprecher: „Wenn Sie wählen, wählen Sie richtig, darum Philipsröhren!“, und so fort.

Im Namen des österreichischen Gewerbes protestiere ich schärfstens gegen diese Diffamierung und Diskriminierung des Gewerbes! Das Gewerbe ist nicht dazu da, sich als Steigbügel für die Umsatzausweitung einzelner Großbetriebe verwenden zu lassen. Ich glaube, die Firma Philips täte besser daran, wenn der Geist ihrer Werbung adäquat der Größe ihres Kapitals zum Ausdruck käme.

Hohes Haus! Ich darf Sie also nochmals bitten, daß wir dem gewerblichen Mittelstand mit steuerbegünstigten Genossenschaften in dieser berufsbeschränkten Form, wie ich es vorgebracht habe, tatsächlich helfen, um auch diesen kleinen Betrieben den Übergang zur Integration zu ermöglichen. Ich denke nie daran, daß man vielleicht für das Gewerbe eine Art Naturschutzpark errichtet, sondern

es soll ihm nur gleiches Recht zuteil werden. *(Präsident Wallner übernimmt den Vorsitz.)*

Ich darf auch bitten: Suchen wir die nötige Einheit, die wir nun in irgendeiner Form mit der EWG finden müssen, aus der gegebenen Vielfalt zu schaffen. Ich glaube, wir schaffen dann nicht nur einen gesunden gewerblichen Mittelstand, sondern auch eine gesunde natürliche Gesellschaftsstruktur. Es wird dann nicht mehr nötig sein, daß wir immer wieder Diskussionen über Neutralität und Neutralismus abführen, denn dieses Österreich wird dann in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht den sichtbaren Beweis abgeben, daß es so wie in der Vergangenheit auch in der Gegenwart und in der Zukunft der westlichen Sphäre und dem christlich-abendländischen Kulturkreis zuzurechnen ist. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Wallner**: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Haider. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Haider** (ÖVP): Hohes Haus! Geehrte Damen und Herren! Wir haben uns heute mit einer Vorlage zu befassen, die in einem ihrer wesentlichsten Teile eine Neuregelung der Besteuerung unserer land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zum Gegenstande hat.

Von meinen Herren Vorrednern wurden bereits einige wichtige Hinweise auf den Inhalt der uns vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben. Ich darf sagen, daß sich gerade auch aus verschiedenen Kreisen der Landwirtschaft in den letzten Wochen eine gewisse Kritik gegen die nunmehrige Regierungsvorlage erhoben hat. Auch ich gehöre zu jenen Abgeordneten, die bei ihrer ersten Konfrontierung mit dieser Regierungsvorlage sehr kritische Bemerkungen gefunden haben.

Ich glaube aber, daß die uns nun zur Beschlußfassung vorliegende Regierungsvorlage in allererster Linie nach dem Gesichtspunkt zu überprüfen ist, ob und inwieweit sie etwa eine Änderung des bisher bestehenden Zustandes zu Lasten der Genossenschaften bringt und ob sie mit dem Geiste des Genossenschaftswesens und des Genossenschaftsgesetzes im Einklang steht. Nach sachlichem Studium der Vorlage muß man feststellen, daß das genossenschaftliche Prinzip nicht verletzt wurde und auch eine Verschlechterung in der steuerlichen Behandlung unserer land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften praktisch nicht eintritt.

Besondere Bedenken wurden von landwirtschaftlicher Seite dazu geäußert, daß nur mehr die taxativ aufgezählten Verwertungsgenossenschaften, nämlich unsere Brennerei-,

Dr. Haider

Imker-, Winzer-, Milch- beziehungsweise Molkereigenossenschaften und die Saatbaugenossenschaften steuerfrei gestellt werden, während die übrigen landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften der vollen Steuerpflicht unterworfen sind.

Wenn man uns mit Sicht auf die europäische Integration besonders auf dem Gebiete der Viehwirtschaft eine stärkere Zukunft voraussagt, so ist gerade in diesem Punkte bekannt, daß vor allem die klein-, mittel- und bergbäuerlichen Betriebe hierin eine wichtige Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz sehen und auch eine noch ausbaufähige Basis hierfür. Wahrscheinlich werden uns die Viehwirtschaft und die Viehverwertung wesentlich dabei helfen können, die Sorgen hinsichtlich der wirtschaftlichen Europareife der Mehrzahl unserer bäuerlichen Familienbetriebe zu erleichtern. Es wäre daher sehr bedenklich, wenn der vorliegende Gesetzentwurf hinsichtlich der Viehverwertung Einschränkungen brächte oder, abgesehen von gegenwärtigen Hemmnissen, vor allem der zukünftigen Entwicklung der genossenschaftlichen Viehverwertung im Wege stünde.

Erst vor kurzem mußte sich das Hohe Haus mit dem Gesetze über die Nachbarschaftshilfe befassen, wodurch ein Fehler gutgemacht wurde, der dem Gesetzgeber vor ungefähr 30 Jahren unterlaufen ist. Damals kam das unglückliche Verbot der Verwendung von Kraftfahrzeugen für die Besorgung landwirtschaftlicher Fuhrwerksleistungen zustande, das der in der Folgezeit eingetretenen Entwicklung nicht nur in keiner Weise Rechnung trug, sondern ihr direkt entgegenstand.

Wir müssen daher sehr darauf bedacht sein, auch auf genossenschaftlichem Gebiete einer zwingenden natürlichen Entwicklung und der Existenzbehauptung nichts in den Weg zu legen. Das genossenschaftliche Steuerrecht, Hohes Haus, greift nun einmal ganz wesentlich in den Wirtschaftsablauf unserer Genossenschaften ein.

Ich muß feststellen, daß der vorliegende Gesetzentwurf der genossenschaftlichen Entwicklung auf dem Gebiete der Viehverwertung und desgleichen auch bei Obst-, Gemüse-, Holz- und anderen Verwertungsgenossenschaften keine unüberwindlichen Hindernisse in den Weg legt, wenn sich die Arbeit dieser Genossenschaften in echt genossenschaftlichem Geiste abwickelt. Beschränken sich nämlich die im § 4 Z. 9 nicht genannten Verwertungsgenossenschaften, also beispielsweise Vieh- und Obstverwertungsgenossenschaften, ebenfalls auf das Mitgliedergeschäft, so können sie in der Praxis steuerlich die gleiche Behandlung erfahren wie die rechtlich von vornherein

steuerbefreiten Verwertungsgenossenschaften der Z. 9, denn auch diese begünstigten Genossenschaften, also die Imker-, Brennerei-, Winzer-, Milch- und Molkereigenossenschaften, genießen ja die Steuerbefreiung so wie bisher nur dann, wenn sich die Bearbeitung oder Verwertung auf die von den Mitgliedern gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse beschränkt. Die im § 4 nicht begünstigten, also nunmehr grundsätzlich steuerpflichtigen Verwertungsgenossenschaften können nämlich, wenn sie sich auf das Mitgliedergeschäft beschränken, den gesamten sogenannten Gewinn im Wege der Warenrückvergütung beziehungsweise im Wege von Nachzahlungen ihren Mitgliedern direkt zuwenden oder durch Vollversammlungsbeschluß erforderlichenfalls auf die Zeichnung von Geschäftsanteilen umbuchen und damit eine Stärkung der Genossenschaft im Interesse der Mitglieder bewirken.

Man muß sagen, daß eine Beschränkung auf das Mitgliedergeschäft bei nur einiger organisatorischer Umsicht für eine Vielzahl von Verwertungsgenossenschaften möglich ist. Es kann doch beispielsweise keine unüberwindliche Schwierigkeit bereiten, einem Bauern, der erstmalig eine Kuh genossenschaftlich verwerten will, eine Beitrittserklärung vorzulegen und ihn so als Genossenschaftsmitglied aufzunehmen. Wir würden mit der möglichsten Einschränkung auf Mitgliedergeschäfte einen alten Zankapfel aus der Welt schaffen und auch einen schönen Teil zur Vertiefung des genossenschaftlichen Denkens beitragen.

Es bleibt natürlich in der freien Welt und unter Beachtung der Gesetze jeder Genossenschaft unbenommen, sich auch als rein geschäftliches Unternehmen zu betätigen. In diesem Fall müssen wir aber — und das ist meine persönliche Meinung — von landwirtschaftlicher Seite zur Kenntnis nehmen, daß eine solche Genossenschaft dann hinsichtlich der Geschäfte mit Nichtmitgliedern auch steuerlich den gleichen Bedingungen unterworfen wird wie jedes andere auf Gewinnerzielung ausgerichtete Unternehmen.

Nach dem Wortlaut und nach dem Geiste des Genossenschaftsgesetzes soll die Genossenschaft der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen. Der zu diesem Zweck erforderliche gemeinsame Geschäftsbetrieb unterliegt auch weiterhin hinsichtlich aller Verwertungsgenossenschaften der steuerlichen Begünstigung, indem ein Teil von Haus aus steuerfrei gestellt wird und der andere Teil die Möglichkeit hat, den sogenannten Gewinn den Mitgliedern direkt durch Nachzahlungen oder indirekt durch eine Stärkung der genossenschaftlichen Einrichtungen zukommen zu lassen.

Dr. Haider

Ich habe vom „sogenannten Gewinn“ gesprochen, denn in den Augen unserer Genossenschafter ist das kein Gewinn im üblichen Sinne, sondern der aus dem Prinzip des Genossenschaftswesens fließende und jedem offenstehende Vorteil des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Der im Wege einer genossenschaftlichen Verwertung erzielte Ertrag wird ja ohnedies schon bei jedem einzelnen Bauern besteuert. Bei den nichtbuchführenden Landwirten ist dieser Ertrag schon im pauschalierten Einkommen enthalten, bei den buchführenden Landwirten muß dieser Ertrag ohnedies buchmäßig ausgewiesen werden. Wollte man die aus den Erträgen der genossenschaftlichen Verwertung den einzelnen Mitgliedern zufließenden Vorteile vorher eigens besteuern, so käme das praktisch einer Doppelbesteuerung des landwirtschaftlichen Einkommens gleich.

Hinsichtlich der Saatbaugenossenschaften ist die Befreiung von der Körperschaftsteuer nunmehr eindeutig festgelegt. Uns allen ist bekannt, welch eminent große Bedeutung gerade die Förderung des Saatbaues für die ganze Landwirtschaft besitzt. Ebenso klar ist, daß die Genossenschaft eine vorzügliche Rechtsform ist, um diesem für die Steigerung der Qualität und überhaupt für die Verbesserung der Produktionsgrundlagen so bedeutenden Zweige der Landwirtschaft die nötige Weiterentwicklung zu gewährleisten. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist allerdings, daß sich die betreffende Genossenschaft in ihrer Tätigkeit auf die Beschaffung von Saatgut zum Zwecke der Züchtung oder Vermehrung und auf die von der Genossenschaft für ihre Mitglieder betriebene Züchtung, Vermehrung, Bearbeitung und Verwertung von Saatgut und der hiebei anfallenden Nebenprodukte beschränkt. Bei solchen Nebenprodukten ist selbstverständlich auch an die im Rahmen der zwingenden natürlichen Gesetze der Fruchtfolge erzeugten Produkte zu denken. So kann beispielsweise eine Saatbaugenossenschaft nicht auf dem gleichen ihr gehörenden Grundstück immer ein bestimmtes Saatgut erzeugen, sondern muß abwechselnd auch andere Produkte ziehen, welche, soweit dies im Rahmen der erforderlichen Fruchtfolge geschieht, als Nebenprodukte anzusehen sind, die bei der Züchtung und Vermehrung von Saatgut anfallen beziehungsweise zwingend anfallen müssen.

Der in Beratung stehende Gesetzesvorschlag hat aber neben seiner rein steuerlichen und der schon kurz dargelegten wirtschaftlichen Seite auch eine psychologische Bedeutung. Nach unserer Auffassung wird damit ein Schlußstrich gesetzt unter jene Streitigkeiten, von denen in den vergangenen Jahren das Ver-

hältnis der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu einzelnen Gruppen des Handels belastet gewesen ist.

Unter dem Schlagwort der Herstellung gleicher Startbedingungen schwelten Differenzen wirtschaftlicher Art, aber hauptsächlich auch psychologischer Art, die nach einer Bereinigung riefen. In langen Verhandlungen zwischen den gesetzlichen Interessenvertretungen und den Genossenschaftsverbänden wurden die Grundsätze der nunmehrigen Vorlage beraten. Ich möchte nicht verabsäumen, hier allen Damen und Herren, die an diesen langen Vorberatungen beteiligt gewesen sind und mit Eifer dazu beigetragen haben, eine sachliche Lösung zu finden, den herzlichsten Dank auszusprechen. Seitens der Landwirtschaft, glaube ich, darf nun dieser Streit um die Herstellung gleicher Startbedingungen mit dem heutigen Gesetzesbeschluß als endgültig beigelegt angesehen werden.

Die Frage der Einkommensbesteuerung unserer Genossenschaften ist nun in einem einzigen Gesetz übersichtlich und klar geregelt. Es ist bei Gott kein Gesetz zur Förderung des Genossenschaftswesens, es ist kein Gesetz, das uns vielleicht Vorteile oder besondere Nachteile bringt. Vieles wurde aber klargestellt, und auch die wirtschaftlichen Fronten sind verhältnismäßig klar abgesteckt. Von unserer Seite darf ich somit dem Handel die Hand zur aufrichtigen Verständigung unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen von Produzenten und Konsumenten anbieten. Eine echte Verständigung auf Dauer kann es aber nur dort geben, wo jeder die berechtigten Interessen des anderen achtet und sich in dessen wirtschaftliche Situation hineinzudenken bemüht.

Es soll aus meinen Ausführungen kein Mißverständnis entspringen, weshalb ich bei aller Verständigungsbereitschaft deutlich erklären muß, daß wir im Rahmen der echten Bedürfnisse unserer ländlichen Bevölkerung und im Rahmen der bestehenden Gesetze eine natürliche Entwicklung der genossenschaftlichen Tätigkeit nicht behindern lassen. Wir werden hiebei unsere besondere Förderung jenen Genossenschaften angedeihen lassen, die sich nach Wortlaut und Geist des Genossenschaftsgesetzes der Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder widmen. Jedem im Wirtschaftsleben erfahrenen Menschen ist es aber auch klar, daß es anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften, die sich trotzdem voll und ganz im genossenschaftlichen Geiste betätigen, einfach nicht möglich ist, sich ganz auf Mitgliedergeschäfte zu beschränken und auf freiwillige Nichtmitgliedergeschäfte von vornherein zu verzichten. Auch diesen gilt unsere aktive Förderung, und sie

Dr. Haider

werden in dem durch das Körperschaftsteuergesetz und durch die anderen Gesetze eingeschränkten Umfange die Begünstigungen des genossenschaftlichen Betriebes weiterhin ihren Mitgliedern ungeschmälert gewähren und über den Mitgliederkreis hinaus ihre gesamtwirtschaftliche Aufgabe unter echten Wettbewerbsbedingungen zu erfüllen wissen. Unter diesen Gesichtspunkten darf ich bekräftigen, daß auch wir von der Landwirtschaft dem vorliegenden Gesetzentwurf und der Entschließung unsere Zustimmung geben werden.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit noch klarstellen, daß es ein verhältnismäßig sehr kleiner Teil der Wirtschaft gewesen ist, mit dem im Zusammenhang mit diesem Gesetze einzelne Differenzen ausgetragen werden mußten. Ich komme dabei vielleicht auf ein etwas heikles Thema zu sprechen, wenn ich von der volkswirtschaftlichen Funktion verschiedener Berufe spreche. Auch die Landwirtschaft weiß, daß der Handel eine volkswirtschaftlich bedeutsame Funktion besitzt. Die Landwirtschaft erwartet aber, daß alle Kreise die lebenswichtige Funktion aller unmittelbar produktiven Kräfte unseres Volkes anerkennen und auch die Berechtigung einer gewissen Wertordnung in der Volkswirtschaft einsehen, besonders hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung für das Volksganze. Die Landwirtschaft glaubt kraft ihrer ganz natürlichen Bedeutung für die Existenz eines jeden Volkes, daß ihr Standort in der Gesamtwirtschaft eine entsprechende Anerkennung finden muß.

In der Volkswirtschaftspolitik sieht man hie und da, daß sich Leute bemühen, einen Hausbau mit dem Dach zu beginnen. Ich habe mich beispielsweise sehr geärgert, als ich vor einigen Wochen in der Zeitung las, daß die Schiffsverkehrsunternehmer von Hamburg eine Resolution gefaßt haben, in der sie gegen die angeblich protektionistischen Grundsätze der europäischen Agrarwirtschaft protestieren. Ich habe mir gedacht — da können Sie jetzt nach Belieben Analogien auf österreichische Verhältnisse ziehen —, daß es die Hamburger Schiffsverkehrsunternehmer wirklich sehr wenig angeht, in welcher Weise die verantwortlichen Politiker eines Landes ihrer wohl sehr schweren Verantwortung gerecht werden, zuerst einmal die Grundlagen der Existenz eines Volkes, nämlich die Sicherung seiner Ernährung, auf die Dauer zu gewährleisten.

Eine dauernde Sicherung der Volksernährung kann nur auf der Grundlage eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes erfolgen. Der Bauernstand braucht zu seiner wirtschaftlichen Stärkung, von welcher das gesamte Staatswesen profitiert, auch ein starkes Genossenschafts-

wesen, welches ihm die Verbesserung der Produktionsbedingungen bietet und die bessere Verwertung seiner Erzeugnisse durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb garantiert.

So muß auch auf steuerlichem Gebiete die Gewähr dafür geboten bleiben, daß von dieser Seite keine Beeinträchtigung der genossenschaftlichen Arbeit eintritt und daß hier keine Besteuerung Platz greift, welche dem Zwecke des Genossenschaftswesens, nämlich der Förderung der bäuerlichen Wirtschaften, widerstreitet.

Auch in diesem Hause gibt es Menschen, welche einen großen Teil unserer landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen als überflüssig ansehen (*Abg. Dr. Gredler: Der Wirtschaftsbund!*), welche es beispielsweise als wirtschaftliche Romantik bezeichnen, wenn man sich um die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit unserer Bergbauernbetriebe bemüht. Wenn schon von Romantik die Rede sein soll, so meine ich, daß es eine gefährliche, ja ich möchte sagen, eine verbrecherische Romantik wäre, die Lebensgrundlage eines Volkes, nämlich seine gesicherte Ernährung, auf Hochseeschiffen oder auf europäischen Handelskontoren aufzubauen. Wer eine Verantwortung für die fernere Existenz seines Heimatvolkes spürt, der muß doch mit erfreutem und zugleich mit ruhigem Herzen feststellen, daß bei uns die Ernährung des Volkes nicht in wenige und noch dazu konjunkturbedingte Hände gelegt ist, sondern auf der soliden und sicheren Grundlage von vielen hunderttausenden fleißigen Bauernhänden ruht, sodaß wir wenigstens auf diesem Gebiete sagen können: „Vaterland, magst ruhig sein!“

Es obliegt mir hier nicht, im Anschluß an diese Feststellungen einen Vortrag über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Handels zu halten, mit dem wir bei der Vorbereitung dieses Gesetzes mancherlei Meinungsverschiedenheiten auszutragen hatten. Ich darf offen sagen, daß die volkswirtschaftliche Bedeutung des Handels auch von uns anerkannt wird, daß in der Weltgeschichte und in der Weltwirtschaft so manche große Entwicklung, so mancher Fortschritt und so manche Verbesserung des Lebensstandards mit auf seine Aktivität und Initiative zurückgegangen ist und sicherlich auch in Zukunft zurückgehen wird.

Was mir aber noch am Herzen liegt, ist, daß durch die vorliegende Gesetzesnovelle auch auf psychologischem Gebiet ein Zankapfel aus der Welt geräumt wird, der unsere Beziehungen bisher unnötig belastet hat, daß der Handel auch das aufrichtige Bemühen der Landwirtschaft anerkennt, zu einem wohl auf beiden Seiten selbstbewußten, aber ehr-

Dr. Haider

lichen Verständnis zum Wohle des Ganzen zu gelangen. Und um dieses Verständnis möchte ich Sie bitten, auch in jenen vielen Dingen, die ich heute wirklich nicht aussprechen möchte, die aber allen, den Arbeitern und Angestellten, den Bauern und auch der Vielzahl der Gewerbetreibenden bekannt sind und am Herzen liegen.

Es ist klar, daß auch in Zukunft mit diesem Gesetz die natürlicherweise immer bestehenden wirtschaftlichen Reibungspunkte nie ganz aus der Welt geschafft werden können. Dazu mag wohl zum kleinen Teil auch beitragen, daß auch auf unserer Seite manch kleiner Fehler vorkommen mag. Neben der weit überwiegenden Zahl unserer freien, aufrechten Genossenschaftler gibt es auch einige wenige Genossenschaftsfanatiker — zu denen ich persönlich nicht gehören möchte —, die mehr Schaden als Nutzen machen. Sobald man die Genossenschaft als Selbstzweck ansieht und nicht mehr einzig und allein als dienendes Werkzeug in den Händen der Mitglieder, entfernt man sich sowohl vom Geiste Raiffaisens und aller Vorväter unseres Genossenschaftswesens als auch vom Geiste und Wortlaut des Genossenschaftsgesetzes.

So möge es unser aller Bemühen sein, für unser Österreich, aber auch jeder einzelne für seine Familie das Beste zu leisten und hiebei auch auf die zwingenden natürlichen Bedürfnisse des Staates und unserer bäuerlichen Bevölkerung gebührend Rücksicht zu nehmen!

Ein starkes Genossenschaftswesen mit freien Genossenschaftlern hat seinen bedeutenden Anteil an einer gesunden Entwicklung des Bauernstandes, und ein starker, innerlich gesunder Bauernstand gibt allen Mitbürgern unseres Landes die Gewähr, daß sie, wie immer das Auf und Ab unserer politischen und wirtschaftlichen Entwicklung verlaufen mag, stets einen mit vorzüglichen Erzeugnissen aus fleißiger Bauernhand gedeckten Tisch vorfinden.

Dies liegt aber im lebenswichtigen Interesse aller Berufsstände unseres Landes, denen ich hiemit den aufrichtigen Gruß unserer bäuerlichen Familien entbieten möchte mit dem Wunsche: Gebt auch in der kommenden großen Entwicklung dem bäuerlichen Menschen sein Recht, und ihr werdet euch mit dem ehrlichen täglichen Brot bedankt finden! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Gredler. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Gredler** (FPÖ): Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Die zu diesem Punkt abgewickelte, recht ausführliche Debatte, die zum Teil von einigen Red-

nern in durchaus dankenswerter Weise ins Grundsätzliche getragen wurde, erfordert ein ausführliches Eingehen darauf, und zwar vor allem deswegen, weil die freiheitliche Fraktion die Vorlage ablehnen wird. Das muß begründet werden. Die FPÖ lehnt die Vorlage bei weitem weniger des Detailinhaltes wegen ab, der hier schon in ziemlich komplizierter Weise dargelegt wurde, der aber in dem Gesetz einschließlich der erläuternden Bemerkungen in recht undurchsichtiger Weise enthalten ist. Die FPÖ lehnt die Vorlage in erster Linie wegen einer in diesem Parlament und in unserem Staat sehr häufig üblichen Unsystematik und Unklarheit bei der Erledigung von Rechtsmaterien ab.

Meine Damen und Herren! Der erste Redner zu diesem Punkt, der Herr Abgeordnete Scheibenreif ... (*Rufe: ...graf! ...graf!*) — Scheibengraf, pardon, hie Reif — dort Graf, nach dem Proporz, die Scheibe gemeinsam ... (*Zwischenrufe.*)

Kehren wir also zu den beachtlichen Ausführungen des Abgeordneten Scheibengraf zurück. Hier sei festgestellt, daß er sich außer mit dem im zweiten Teil seiner Rede behandelten Problem der Wasserwerke auch mit dem ersten Mangel beschäftigt und zu der Entschließung gesprochen hat, die Sie, meine Damen und Herren, im Ausschuß einstimmig beschlossen haben. Wir werden sie auch in diesem Hause einstimmig beschließen. Diese Entschließung besagt, man soll vom Körperschaftsteuergesetz bis 30. Juni einen klar erfaßbaren Wiederverlautbarungstext vorlegen.

Meine Damen und Herren! Wir haben uns in diesem Hause nicht zum ersten Mal mit solchen Terminen zu beschäftigen gehabt, wir haben die unklare Materie auf diesem oder jenem Gebiet als einer Änderung dringend bedürftig angesprochen, einen Termin gesetzt, und dieser Termin wurde dann nicht eingehalten. Ich befürchte, daß dies auch bei diesem Termin der Fall sein wird. Bedenken Sie, daß wir uns vor Ostern noch einige Zeit mit dem Gegenstand der Regierungsverhandlungen, vielleicht auch — wollen wir hoffen — mit der Regierungserklärung zu beschäftigen haben. In der Sommersession werden wir uns in erster Linie mit dem Staatsbudget befassen, denn es wird ja kaum möglich sein, daß man die Passiven immer weiter vorträgt und sich mit Provisorien behilft. Dieser Zustand, der mit Recht den Herrn Finanzminister bedrückt, müßte auch dieses Haus bedrücken. Ich fürchte daher, daß der Termin 30. Juni, dem wir heute zustimmen, denn er ist besser als nichts, nicht eingehalten werden wird.

Dr. Gredler

Betrachten wir nunmehr die Situation, die sich, 18 Jahre nach 1945, tatsächlich auf diesem Gebiet abzeichnet und die mit der gegenwärtigen Vorlage der Körperschaftsteuernovelle 1963 ja nicht klarer, sondern noch komplizierter wird.

Mein Vorredner hat gesagt, daß man die Materien gar nicht mehr unmittelbar in einem Gesetzbuch, und sei es noch so ausführlich, nachschlagen kann, sondern daß man, um sich diesbezüglich zu informieren, bereits in die Nationalbibliothek gehen muß. Warum das? Während man die anderen Steuergesetze längst — um diesen köstlichen Ausdruck zu benutzen — „austriifiziert“ hat, obwohl man hier gerade bei Steuergesetzen — ich werde darauf noch zu sprechen kommen — sehr langsam vorgegangen ist, hat man auf diesem Gebiet noch immer eine verwirrende Fülle von verschiedenen Rechtsvorschriften für notwendig und richtig gehalten, zu denen also heute noch eine dazukommt.

Die Rechtsverhältnisse auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer sind im wesentlichen durch das deutsche Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, durch die Erste Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 6. Februar 1935, durch die Verordnung über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 8. Dezember 1939, durch die Kartellsteuerverordnung vom 20. Dezember 1941 und durch zahlreiche Erlässe des vormaligen Reichsministers der Finanzen geregelt. Es wäre doch nun anzunehmen, daß man in diesen letzten 18 Jahren der Austriifizierung Gelegenheit gehabt hätte, diese Materie einmal zusammenzugießen beziehungsweise mit den österreichischen Rechtsvorschriften bis ins einzelne hinein in Einklang zu bringen.

Wir sehen aber nicht nur eine Unübersichtlichkeit der Rechtsquellen, von der heute hier schon gesprochen worden ist, sondern diese Rechtsunsicherheit wird noch erhöht, da zahlreiche Erlässe Gesetzesergänzenden oder Gesetzesändernden Charakter haben und nun folgender Zustand in der Judikatur eintritt: Der Verfassungsgerichtshof steht auf dem Boden der sogenannten Transformationstheorie, wonach derartige Erlässe aus der deutschen Ära, solange sie nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, Gesetzen gleichzuhalten sind. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt dagegen die Ansicht, daß auch die Erlässe des vormaligen Reichsministers der Finanzen bloß innerdienstliche Richtlinien darstellen, auf deren Beachtung der Steuerpflichtige keinen Rechtsanspruch hat. Es besteht also eine Situation, die es doch wirklich erfordert

hätte, diesem Haus oder vorher schon einem anderen Hause ein einheitliches Gesetz vorzulegen.

Es wäre darüber hinaus wohl auch hier hinzuweisen auf jenen Antrag, ich glaube, der Abgeordneten Dr. Kummer, Dr. Tončić und Genossen, der sich mit der Frage der verschiedenen Judikatur des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes befaßt hat. Diese Frage war schon in der letzten Gesetzgebungsperiode des Parlamentes Gegenstand von Besprechungen, Gegenstand eines Antrages. Sie wurde in einer vor kurzem stattgefundenen Sitzung des Verfassungsausschusses, dem ich nicht angehöre, besprochen. Ich habe dann, obwohl es eigentlich gar nicht meine Aufgabe wäre, in der Präsidentsitzung auf die Dringlichkeit dieser Materie hingewiesen. Nun — vergeblich! Obwohl es ein Antrag Ihrer Partei und Ihrer Parteifreunde ist und obwohl es ein offensichtliches Anliegen jedes Rechtsuchenden ist, ist hier bisher kein diesbezüglicher Schritt im Parlament gesetzt worden — ich glaube, es ist ungefähr drei oder vier Jahre her, seit der Herr Abgeordnete Dr. Kummer diese dankenswerte Anregung vorgebracht hat —, um eben zu einer tatsächlichen Behandlung dieser Frage zu kommen.

Ich kehre aber zum Körperschaftsteuergesetz zurück und unterstreiche, daß es längst notwendig gewesen wäre, die bisherigen Rechtsgrundlagen zu kodifizieren und den geänderten Verhältnissen anzupassen. Statt dessen legt man heute eine Teilnovellierung vor mit einem, wie ich noch ausführen werde, reichlich undurchsichtigen Text. Wir haben Bedenken in der Richtung, daß mit einer solchen Teilnovelle — ich darf es noch einmal ausführen — die Rechtsunsicherheit vermehrt, aber nicht eine Klärung erzielt wird.

Als bereits 1945 die österreichische Provisorische Regierung gesetzgeberische Maßnahmen gefaßt hat, die mit der Wiederherstellung Österreichs als demokratischer Republik im Zusammenhang standen, hat man die Tendenz gezeigt, die Rechtsordnung den österreichischen Verhältnissen anzupassen, die Rechtsordnung zurückzuführen auf den Stand vor 1938, zum Teil den Stand etwa um das Jahr 1929 wiederherzustellen.

Durch das Rechts-Überleitungsgesetz wurden zahlreiche Gesetze, Verordnungen, Verfügungen aufgehoben, die zwischenzeitlich erlassen worden sind. Wenn wir in der Steuergesetzgebung das nicht oder, wie es auf anderen Materien der Steuergesetzgebung geschehen ist, nur sehr zögernd getan haben, ergibt sich doch die Frage des Warum. Meine Damen und Herren! Sie wissen, daß die

Dr. Gredler

Steuergesetzgebung des nationalsozialistischen Deutschen Reiches hart und streng war. Man hat das damals auch damit begründet, daß die Aufrüstung, die durch das Diktat von Versailles unmöglich gemacht worden war, finanziert werden soll oder daß dann Mittel für die Kriegführung daraus gezogen werden sollten. Es läßt sich verstehen, daß man in den ersten Nachkriegsjahren in der Republik Österreich, wo wir die Überwindung der großen Kriegsschäden als Aufgabe vor uns sahen, an dieser Steuergesetzgebung festgehalten hat. Diese Steuergesetzgebung war jedenfalls für außerordentliche Zeiten gedacht. Es ist nicht zu ersehen, warum sich gerade auf diesem Gebiet die Frage der sogenannten unbewältigten Vergangenheit perpetuiert. Während es Ihnen ja sonst anscheinend gelungen ist, sich sehr häufig mit der sogenannten Bewältigung der Vergangenheit zu befassen, hat man hier, in der Steuergesetzgebung, den sehr bequemen Weg gewählt, einfach verschiedene Reichsgesetze zu übernehmen. Man hat sie so gut wie nicht geändert, weil es eine günstige Modalität war, um den Staatssäckel entsprechend zu spicken.

Ich möchte — und das ist ja sehr begreiflich — hier nicht sagen, daß man das Kind mit dem Bade ausschütten soll. Man hat hier Grotesken gesehen. Wenn ich daran erinnere, daß nach dem Sturz Napoleons I. die italienischen Staaten als erstes die Pockenimpfung und die Straßenbeleuchtung wieder abgeschafft haben, die in der Napoleonischen Zeit eingeführt worden sind, daß man die Blumen aus den botanischen Gärten ausgerissen hat, die in der Napoleonischen Epoche gesetzt worden sind, daß man in Turin bemüht war, eine Brücke abzubrechen, die Napoleon erbauen hat lassen, so denke ich an einzelne Parallelen, die sich auch in Österreich in ähnlicher Richtung abgezeichnet haben und zum Beispiel in den ersten Tagen dazu geführt haben, daß man vordringlich einmal die Postkastel von rot auf gelb umgestrichen hat oder das Ehestandsdarlehen abschaffte.

Solche Dinge passieren, aber das heißt nicht und begründet nicht, daß man dort, wo man wirklich austrifizieren sollte, nämlich zum Beispiel auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung, wahrlich nur sehr langsam vorgeht und in der Körperschaftsteuergesetzgebung bisher überhaupt noch nicht den notwendigen ersten Schritt getan hat.

Ich darf daher sagen, daß einer der Gründe der Rechtssystematik, warum wir dieses Gesetz ablehnen, in dem Faktum liegt, daß es mit einer zusätzlichen Novelle eine Materie belastet, welche endlich, 18 Jahre nach 1945, verständlich und einheitlich hätte normiert werden können.

Wenn ich sage: verständlich und einheitlich, meine Damen und Herren, so weiß ich natürlich, daß es in diesem Hohen Hause unmöglich wäre, von jedem der Damen oder Herren Abgeordneten eine Kenntnis alles dessen zu verlangen, was in den einzelnen Materien steht. Geschickte Redner sagen dann: Ich setze voraus, daß Sie ohnedies über den § 21 Abs. 4 lit. d im Bilde sind. Aber wenn Sie diesen Gesetzestext lesen und auch die Erläuternden Bemerkungen dazu verdauen, dann wette ich mit Ihnen, daß nicht mehr als fünf bis zehn Mitglieder dieses Hauses wissen, um was es sich dabei handelt.

Und hier steht der zweite Grund: Der Herr Abgeordnete Kulhanek hat in einer ausgezeichneten und geistreichen Rede Fragen berührt, die weit über dieses Gesetz hinaus die Probleme unserer Weltanschauung, unserer Wirtschaftsordnung, unserer gesamten gesellschaftlichen Ordnung beleuchten. Vor allem in seinen Schlußsätzen war der Herr Abgeordnete Haider in einer ähnlichen Diktion befißsen, auch hier die Bedeutung etwa des Bauernstandes für die Gesamtwirtschaft mit Recht herauszustellen. Der Abgeordnete Kulhanek hat über die Frage „der westliche Weg in das östliche Kollektiv“ gesprochen, und er hat nun von dieser hohen Ebene aus dieses vorliegende Gesetz beleuchtet. Er hat allerdings von seiner hohen Ebene keinen Weg gewiesen, wie wir jetzt in die kleinen Verästelungen dieses Gesetzes hineingeraten sollten. Im Grunde handelte es sich um ein Internum zwischen Österreichischem Wirtschaftsband und Österreichischem Bauernbund, und ich freue mich, daß wir hier einer Art Versöhnungsakt der beiden beiwohnen können.

Wer nun den Entwurf oberflächlich oder auch sehr genau gelesen hat und nicht auf der Klaviatur der innerparteilichen Verhältnisse zu spielen weiß, kann den Inhalt gar nicht erfassen. Wer die undurchsichtige Formulierung dieses Gesetzes zu begreifen und die Einzelheiten zu erfassen versucht, der hat es wahrlich schwer.

Wenn man vor einem solchen Akt steht, nämlich der Adaptierung der österreichischen Gesetzgebung, der Frage: kaufmännische, also Handelsgenossenschaft — bäuerliche Genossenschaft, des Verhältnisses der beiden zueinander, dann bedürfte es eines echten willensbildenden Aktes im Parlament. Dann müßte man dieses Problem nicht — wenn auch durch Jahre, wohl durch ein Jahrzehnt — zwischen Wirtschaftsband und Bauernbund irgendwo abseitig von diesem Parlament diskutieren, sodann in einem Parlamentsausschuß einen nicht ganz klaren Text vorgeschickt bekommen und dann plötzlich hier hören, daß es aus

Dr. Gredler

Gründen unserer Weltanschauung für die freie westliche Welt notwendig ist, diese Vorschriften eben als richtig zu erkennen. So geht's denn doch nicht!

Der Herr Abgeordnete Kulhanek hat beispielsweise meine geistige Spanne bei weitem überschätzt. Ich muß wirklich mühe walten, um mich hier in seinen Gedankenflug einzuarbeiten. Ich gestehe ihm allerdings, daß sein Gedankenflug es mir schwierig macht, manches in diesem Gesetz als falsch anzusehen. Er ist daran, mich zu überzeugen. Er hätte eine viel größere Chance gehabt, mich vollends zu überzeugen, wenn ich oder der Herr Abgeordnete Tongel Gelegenheit gehabt hätten, an der Gesetzwerdung echt teilzunehmen. So aber hat die Opposition in einem Schnellsiederkurs ein paar Tage vorher die Vorlage bekommen, hat ihre Experten gefragt, die zum Teil sauer reagiert haben. Die Experten wußten natürlich auch nicht, daß es sich hier um einen Gesamtausfluß unserer freiheitlichen Weltanschauung handeln könnte — siehe Kulhanek —, und dann sollen wir also in wenigen Minuten dazu ja oder nein sagen. ...

Es hat zum Beispiel der Herr Abgeordnete Scheibengraf mit Recht gesagt, daß die Wasserwerke gefördert werden sollen. Von dieser eintretenden Befreiung der Wasserwerke von der Körperschaftsteuer entnimmt man aus dem Gesetzestext nichts, man muß dazu in den Erläuternden Bemerkungen nachsehen. Die angestrebte Befreiung der Wasserwerke von der Körperschaftsteuer wird nämlich unverständlicherweise nicht positiv, also durch Einführung in den § 4 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes angeordnet, sondern dadurch herbeigeführt, daß die Definition der Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts durch einen Nachsatz erweitert wird, der sich auf die Versorgungsbetriebe bezieht, unter denen man die Wasserwerke nicht mehr aufscheinen läßt.

Sie werden mir zugeben, daß das wirklich nur ein Fachmann wie der Kollege Scheibengraf oder einige andere in diesem Hause diese Modalitäten erkennen können — der Herr Berichterstatter aus seiner profunden Kenntnis der steuerrechtlichen Materie —, daß es aber unsere, die wir ja abzustimmen haben, Geisteskraft doch überschreitet, auch wenn wir in dem Genuß der Gesetzesvorlage und der Erläuternden Bemerkungen stehen.

Ich möchte mich jetzt nicht mit den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bis ins einzelne beschäftigen, wiewohl aber auch hier bestimmte landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaften, die bisher steuerfrei waren, nun grundsätzlich steuerpflichtig sein sol-

len. Der Herr Abgeordnete Haider hat hier gesagt: „keine unüberwindlichen Hindernisse in den Weg legen“, das heißt also, *überwindliche* Hindernisse in den Weg legen. (*Heiterkeit.*) Man hat nun diese Verwertungsgenossenschaften grundsätzlich steuerpflichtig gemacht, aber es kommt praktisch zu keiner Besteuerung, weil diese Gruppe von Genossenschaften berechtigt sein soll, gewährte Warenrückvergütungen ohne betragsmäßige Begrenzung vom Gewinn abzuziehen.

Ich werde mich kurz fassen; ich hätte noch eine Reihe von ähnlichen Hinweisen zu dieser Materie, aber ich glaube, ich habe Sie bereits dahin gehend überzeugt, und ein Durchlesen dieses Textes wird Sie zusätzlich überzeugen können: Derjenige, der nicht ganz genau weiß, wie diese Gesetze zustande gekommen sind, der nicht bis ins Detail hinein über die Zwischenverhandlungen unterrichtet worden ist, wird aus diesem Gesetzestext einfach nichts ersehen, nicht klug werden können. Auch die Erläuternden Bemerkungen werden ihm nicht dazu verhelfen.

Wenn der Herr Abgeordnete Kulhanek in seiner weitausholenden Rede, in der er auch die Notwendigkeit der Adaptierung Österreichs an die EWG unterstrichen hat, auch über den Sozialfonds, über den Garantie- und Ausgleichsfonds gesprochen hat, so bin ich hier mit ihm völlig einer Meinung. Da er aber davon sprach, losgelöst von der unmittelbaren Materie, darf ich seinem Beispiel folgen und darauf hinweisen, daß alle diese Einrichtungen eigentlich nur einem Vollmitglied zur Verfügung stehen, es sei denn, es kann mit der EWG vereinbart werden, daß auch der assoziierte Partner in den Genuß derselben kommt. Wenn Sie nun, Herr Abgeordneter und meine Damen und Herren des Hauses, nicht einmal eine Assoziation in Betracht ziehen, sondern nur ein vielleicht höchst begrenztes — wie soll ich es nennen — Zollparallelabkommen oder eine Art Arrangement, wie es so berühmt heißt, was sehr viel oder wahrscheinlich sehr wenig bedeuten kann, dann befürchte ich, daß alle diese Auffassungen, die hier zu Recht vertreten worden sind, nämlich die Teilnahme Österreichs am Sozialfonds, am Garantie- und Ausgleichsfonds, dieser ganze Gedankenflug des „Fonds de Readaption et Reconversion“, der der EWG vorschwebt, Utopie bleiben.

Ich komme zu der Vorlage zurück. Ich habe gesagt, aus dem unübersichtlichen Text einerseits und aus der Tatsache, daß man zu einer zersplitterten, vielfältigen, bereits völlig unübersichtlichen Materie eine Novelle mehr schafft, ziehen wir Gründe genug,

Dr. Gredler

die Vorlage abzulehnen. Wir werden aber selbstverständlich der Entschließung zustimmen in der Hoffnung, daß der Termin vom 30. Juni hält, in der Hoffnung, daß damit ein Schritt nach vorne in der Verständlichmachung der Materie Körperschaftsteuer getan wird. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident **Wallner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vorgeschlagenen Textberichtigung in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Die Ausschußentschließung wird einstimmig angenommen.

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (37/A) der Abgeordneten Dr. Weißmann, Czettel und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Sporttoto-Gesetz abgeändert und ergänzt wird (1. Sporttoto-Gesetz-Novelle) (33 der Beilagen)

Präsident **Wallner**: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: 1. Sporttoto-Gesetz-Novelle.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Weißmann. Da der Herr Berichterstatter verhindert ist, wird der Obmann-Stellvertreter des Finanz- und Budgetausschusses Herr Abgeordneter Mitterer berichten. Ich bitte ihn darum.

Berichterstatter **Mitterer**: Meine Damen und Herren! Die Abgeordneten Dr. Weißmann, Czettel und Genossen haben in der 3. Sitzung des Nationalrates am 30. Jänner 1963 den Initiativantrag eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Die Novellierung des Sporttoto-Gesetzes ist notwendig geworden, da der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1962 den § 2 Abs. 2 letzter Satz dieses Bundesgesetzes aufgehoben hat. Hiedurch wurde der darauf beruhenden 3. Sporttoto-Verordnung, die die Bestimmungen über die Teilnahme am Sporttoto enthält, die rechtliche Grundlage entzogen.

Zur Erläuterung darf ich folgendes kurz bemerken. Die Novelle sieht im Artikel I den Einbau von zwei Paragraphen in das Sporttoto-Gesetz vor. Der einzufügende § 3 ist lediglich eine folgerichtige Ergänzung des geltenden § 2 Abs. 2 des Sporttoto-Gesetzes.

§ 8 des Sporttoto-Gesetzes überträgt die Vollziehung dem Bundesministerium für Finan-

zen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Unterricht und für soziale Verwaltung. In der Novelle wird diese Zuständigkeit neuerlich festgelegt.

Der einzufügende § 4 regelt das Rechtsverhältnis zwischen den Sporttoto-Aufnahmestellen zum Bund und zu den Spielern.

Der bisherige § 3 erhält die Bezeichnung § 5, der bisherige § 5 die Bezeichnung § 6. Der bisherige § 4 wurde bereits durch die Gebührennovelle 1952, BGBl. Nr. 107, aufgehoben. Die §§ 6 und 7 sind bereits durch den § 264 Z. 5 lit. e des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, aufgehoben worden.

Artikel II enthält die Vollzugsklausel und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 25. Feber 1963 in Verhandlung gezogen. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit geringfügigen Änderungen in der dem Ausschußbericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Ich bin nun beauftragt, namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle weiters den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Wallner**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte wird daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Czettel. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Czettel** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist Aschermittwoch, und so hat sich auch der Totofaschingsrummel der letzten Wochen gelegt. Noch vor wenigen Tagen haben die Zeitungen auf den Titelseiten in ganz großer Aufmachung über die Ermittlung der Gewinner der letzten Sporttoto-Wettbewerbe berichtet. Mit der Ermittlung des letzten Zwölfer-Gewinnes haben sich unzählige erregte Gemüter wieder beruhigt. Heute können wir sagen: Die Zahl unserer Millionäre hat aus dem Kreis der Totospieler keinen Zuwachs erhalten. Österreich hat sein erstes Totofieber gut überstanden, und das kleine Spiel um das vermeintliche große Glück kann weitergehen.

Vielleicht lohnt es sich doch, hier im Nationalrat anläßlich der Behandlung der 1. Sporttoto-Gesetz-Novelle einiges über das Toto an sich in unserem Lande zu sagen. Ganz zufällig

Czettel

habe ich eine Zeitung von heute in die Hand bekommen, aus der allein aus dem Inseratenteil ersichtlich ist, daß das Toto in Österreich allmählich auch eine nicht ganz geringe wirtschaftliche Bedeutung gewinnt. Es gibt hier Annoncen wie: Totobaukasten zu 198 S, Totostempelgarnitur zu 39 S, Totoquiz, Gesellschaftsspiel zu 39 S, ja es gibt sogar eigene Sprechstunden für Totobaukastenbesitzer, und es gibt sogar Arbeitsgemeinschaften, Interessengemeinschaften. Und hier: „Ein Kürzungssystem wie noch nie.“ „Zehner-Garantie! Zu verwenden von 9 bis 729 Kolonnen, unter ‚Prospekt gratis‘“ und so weiter, und so weiter.

Ich glaube, wir können ruhig sagen, daß dieses Toto seit seiner Einführung in Österreich zu einem wirklichen Volksspiel geworden ist. Wöchentlich sind es hunderttausende Menschen, die ihre Schillinge im Toto einsetzen, und allein bei der letzten, der 28. Totorunde wurden 723.126 Teilnahmescheine abgegeben und ein Spielkapital für diese Runde in der runden Höhe von 5 Millionen Schilling eingezahlt. Bei der Rekordrunde, also bei der 27. Totorunde, gab es mehr als 15.000 Gewinner, und seit dem Bestehen des Sporttotos in Österreich gibt es nun rund 4 Millionen Gewinner, die insgesamt ein Gewinnkapital von 750 Millionen Schilling ausbezahlt bekommen haben.

Als Volksvertreter muß man gestehen, daß es ein geheimer Wunsch ist, daß die Öffentlichkeit, die öffentliche Meinung, wenigstens annähernd im gleichen Maße wie dem Toto auch dem politischen Geschehen unseres Landes das Interesse widmen möge. Wir sollten daher, glaube ich, an den Tatsachen, daß es hier verschiedene Interessensgebiete für Spieler, für die Sportverbände, für die Inhaber von Annahmestellen und so weiter gibt, nicht vorbeigehen und versuchen, diese Interessensgebiete wenigstens kurz zu streifen.

Das Interesse am Totospiel, meine Damen und Herren, wird uns veranschaulicht durch die Tatsache, daß seit dem Jahre 1959 fast 1,5 Milliarden Schilling an gesamtem Spielkapital durch das Totospiel gewandert sind. Jährlich sind es rund 100 Millionen Schilling an Spielkapital.

Der Spieler will — und diesem Wunsche trägt ja in einem entscheidenden Maße die vorliegende Novelle Rechnung — vor allem Sicherheit vor dem Verlust seines Einsatzes und Sicherheit vor dem Verlust seiner durch das Gesetz gegebenen Gewinnchancen. Er will Gewißheit, daß dem Spielkapital zugeführte Einsatzbeträge nicht allgemeinen Zwecken zugeführt werden. Daher sagt nun die Gesetzesvorlage im § 3 Abs. 2,

daß die Spielbedingungen, die nun neu aufgebaut und erlassen werden sollen, vor allem die Anzahl und die Art der in ein Wettprogramm aufzunehmenden Wettkämpfe sowie die Wertung von Wettkämpfen eines Wettprogramms, die vorzeitig abgebrochen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurden beziehungsweise den Wettkampfscharakter verloren haben, werden zu regeln haben. Es muß die Festsetzung der Gewinnränge erfolgen. Auch die Höhe des vom Teilnehmer zu leistenden Einsatzes und die Verwaltungskostenbeiträge müssen festgelegt werden. Es müssen überhaupt in diesen Spielbedingungen die Voraussetzungen für die Teilnahme festgelegt werden, und diese Spielbedingungen sollen unter Mitwirkung — und dieses Wort möchte ich unterstreichen — des Beirates, der vor allem aus den Sportverbänden besetzt wird, beschlossen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht werden.

Es gibt auch ein enormes Interesse der Sportverbände, und das ist eigentlich der Grund, meine Damen und Herren, warum ich es trotzdem für notwendig halte, in dieser sicherlich nicht lebendigen Stimmung der heutigen Haussitzung zu diesem Gesetz zu sprechen.

Die Sportverbände bekommen jährlich im Schnitt zwischen 30 und 40 Millionen Schilling, und eines der Hauptmotive des Sporttoto-Gesetzes war und soll auch bleiben, daß mit diesen aus dem Totobetrieb resultierenden Mitteln vor allem der Sport in Österreich gefördert werde. Ich habe mich erkundigt und möchte mitteilen, daß von diesen Mitteln, die in einem Ausmaß zwischen 30 und 40 Millionen Schilling jährlich nun den einzelnen Verbänden zufließen, rund 37,5 Prozent für die Verbesserung und für den Ausbau von Sportstätten verwendet werden und daß 30 und einige Zehntel Prozent für Lehrgänge, Wettkämpfe und für Delegationen verwendet werden; mehr als 20 Prozent dienen der Ausrüstung mit Sportgeräten, also der Sportausrüstung der einzelnen Verbände.

Meine Damen und Herren! Was uns einigermaßen erfreuen muß, ist die Tatsache, daß sich seit Einführung des Sporttotos in unserem Lande die Zahl der aktiven Sportler um rund 50 Prozent erhöht hat. Vielleicht klingt es übertrieben, aber ich glaube, es ist erfreulich, daß wir gegenwärtig rund 700.000 Sportler in Österreich zählen. Das Interesse der Verbände liegt also verständlicherweise darin, zunächst aus dem Betrieb möglichst viel Geld zu bekommen und zweitens ihre Auffassungen bei der Festlegung der Spielbedingungen, alsd

Czettel

durch die Mitwirkung im Beirat, auch zur Geltung zu bringen.

Meine Damen und Herren! Es gibt aber — und wir haben durch eine Eingabe der Bundeswirtschaftskammer davon Kenntnis erhalten — auch Interessen der Annahmestellen. Unzählige Trafiken, Lottokollekturen und andere Institutionen sind auf Grund eines Vertrages zwischen der Glücksspielmonopolverwaltung und diesen einzelnen Totoannahmestellen berechtigt, den Totospielbetrieb, also die Ausfolgung der Scheine, die Hereinnahme der Scheine abzuwickeln. Es wurde nun verlangt, daß auch im Gesetz, also in der 1. Sporttoto-Gesetz-Novelle, Konkretes über diese Vertragsbestimmungen ausgesagt werden soll. Aus dem Bericht des Herrn Berichterstatters war schon ersichtlich, daß im § 4 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes einem dieser Verlangen dadurch Rechnung getragen wurde, daß unter Hinweis auf das Glücksspielgesetz nun festgelegt wird, daß innerhalb eines halben Jahres zwischen der Glücksspielmonopolverwaltung und den Totoannahmestellen die Verträge abzuschließen sind. Der Gesetzgeber selbst hat wenig Möglichkeiten — und ich glaube, auch wenig Interesse —, nun konkret vorzuschreiben, was diese Verträge alles beinhalten sollen. Die Annahmestellen sind ja die Hilfsorgane des Spielers; auch hier gibt es gewisse Interessen, die berücksichtigt werden müssen.

Es gibt aber auch ein Interesse des Staates. Meine Damen und Herren! Ich habe erwähnt, das Hauptinteresse liegt darin, mit Hilfe der Erträge aus dem Sporttoto-Betrieb eine breite Förderung des Sports zu ermöglichen. Nicht uninteressant mag es sein, daß mit Abschluß des 12. Verrechnungsjahres im Sporttoto-Betrieb der Staat allein aus Einsatzgebühren, Gewinngebühren und aus der Reinertragsteuer bisher rund 250 Millionen Schilling bekommen hat. Ich glaube, dieser Betrag ist recht ansehnlich, und wir wollen aus dieser Tatsache heraus die Forderung erneuern, daß der Bund, die Länder und die Gemeinden nicht glauben sollen, daß es genügt, aus den Erträgen des Sporttoto-Betriebes den Sport zu fördern, sondern daß mehr als bisher über diesen Rahmen des Sporttoto-Ertrages hinaus eine Sportförderung erfolgen muß.

Ich habe heute wie sicherlich Sie alle eine Broschüre erhalten. Beim Durchblättern dieser Broschüre, die von einer Vereinigung für alkoholfreie Erziehung herausgebracht wird, fiel mir auf, daß, wie hier mitgeteilt wird, sich die Zahl der Alkoholkranken zum Beispiel in Österreich seit dem Jahre 1930 enorm vergrößert hat. Wenn die Zahlen stimmen, dann heißt das, daß wir im Jahre 1930 ungefähr 25.000 Alkoholranke in Österreich

gehabt haben und gegenwärtig mehr als 200.000 Alkoholranke haben.

Besonders erschreckend ist die Zahl, die besagt, daß 25 Prozent der fürsorgebedürftigen Trinker jünger als 25 Jahre sein sollen. Ich nehme an, die Autoren dieser Broschüre wissen, was sie damit der Öffentlichkeit mitteilen. Es wird auch bekanntgegeben, daß in Österreich im Jahre 1962 über 7 Milliarden Schilling dem Alkoholkonsum zugeflossen sind.

Meine Damen und Herren! Hier wäre ein natürlicher Zusammenhang mit der Forderung nach einer besseren, breiteren Sportförderung herzustellen: Wir sollten angesichts dieser und vieler anderer Zahlen, die uns bedenklich stimmen, sagen: Dieses Volksspiel, das wir jetzt gar nicht von der moralischen oder ethischen Seite beurteilen wollen, ist das Hobby des kleinen Mannes, der bei kleinem Einsatz und kleinem Risiko die große Chance vor sich sieht. Wir müssen das zur Kenntnis nehmen. Aber wir sollten zu diesem Volksspiel, das zu einer echten Initiative, zur Volkssportförderung geworden ist, ergänzende Maßnahmen treffen, um wirklich die junge Generation unseres Landes in diesen Trend der Aufwärtsentwicklung weiter einzubeziehen. Wir glauben, daß eine verstärkte Förderung des Volkssports tatsächlich dazu beitragen kann, die Gefahren, die für das österreichische Volk aus dem gesteigerten Alkoholkonsum entstehen können, zu bannen.

Ich bitte Sie daher, meine Damen und Herren, diese kurzen Andeutungen, die vielleicht sachlich recht wenig mit den formalen Bestimmungen dieses Gesetzes zu tun haben, so zu verstehen, daß es unsere Pflicht ist, aus einer Investition des österreichischen Volkes, das innerhalb von ungefähr zehn Jahren 1 ½ Milliarden Schilling mobilisiert hat, auch eine politische Investition für die Jugend zu machen.

Mit der Bemerkung, daß wir diesem Gesetz gern die Zustimmung geben, fordern wir den Bund, die Länder und die Gemeinden auf, mitzuhelfen, daß sich aus dem Volksspiel in Zukunft wenn möglich eine große Volkssportbewegung der österreichischen Jugend zum Wohle des ganzen Volkes entwickeln kann. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über den Antrag (4/A) der Abgeordneten Kulhanek und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz sowie Artikel V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung abgeändert und ergänzt werden (26 der Beilagen)

Präsident Wallner: Wir gelangen nunmehr zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des Güterbeförderungsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Fiedler. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Fiedler: Hohes Haus! Die Abgeordneten Kulhanek, Ing. Raab, Dr. Tončić-Sorinj, Mayr, Dr. Fiedler, Mitterer und Genossen haben in der ersten Sitzung des Nationalrates am 14. Dezember 1962 den gegenständlichen Initiativantrag eingebracht, der dem Handelsausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde. Der Handelsausschuß hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 19. Februar 1963 in Behandlung gezogen. Als Berichterstatter fungierte Abgeordneter Kulhanek.

Die Abgeordneten Kulhanek, Kostroun und Genossen hatten zu Beginn dieser Sitzung eine Neufassung des Gesetzentwurfes dem Ausschuß vorgelegt, die den Beratungen zugrunde gelegt wurde.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Artikel I enthält die vorgesehenen Ergänzungen und Abänderungen des Güterbeförderungsgesetzes.

Zu § 6 a: Seit dem Inkrafttreten des Güterbeförderungsgesetzes im Jahre 1952 hat der Güterverkehr auf der Straße ständig zugenommen. Während früher Transporte über lange Strecken und über die Grenzen verhältnismäßig selten waren, sind die Transportunternehmer heute sehr häufig mit solchen Aufträgen befaßt. Der technische Fortschritt hat aber auch Neuerungen in der Ladetechnik mit sich gebracht, die je nach Art der beförderten Güter sehr unterschiedlich sind. Gewisse qualifizierte Beförderungsarten erfordern besondere Kenntnisse. Aus diesem Grunde hat auch die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa eine Reihe von internationalen Abkommen ausgearbeitet, die Regelungen für bestimmte Arten von Güterbeförderungen vorsehen.

Die Bestimmung des § 6 a Abs. 1 soll die Handhabe geben, von Unternehmern, die im Besitz einer Konzession nach § 3 des Güter-

beförderungsgesetzes sind und daher Güter aller Art sowohl auf kurze und weite Strecken als auch im Inland und über die Grenzen befördern, den Nachweis der hierfür erforderlichen Kenntnisse zu verlangen.

Diese Bestimmung muß zwingend auch in den Fällen gelten, in denen das Gewerbe nur durch einen Stellvertreter ausgeübt werden darf. Sie gilt aber nicht für jene Fälle, in denen ein Gewerbeinhaber nach § 55 der Gewerbeordnung etwa einen Stellvertreter bestellt, da sonst der Grundsatz der Gewerbeordnung, wonach der Gewerbeinhaber selbst befähigt sein muß, durchbrochen werden würde.

Die Bestimmung des Absatzes 2 gibt die Möglichkeit, den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse vor allem für den internationalen Verkehr oder für solche Güterbeförderungen zu verlangen, für die Tarifpflicht besteht.

Die erforderlichen Kenntnisse sind durch eine Prüfung nachzuweisen, die bei der zuständigen Fachgruppe für das Lastfuhrwerks-gewerbe abzulegen ist.

Zu Abschnitt IV: Im Eisenbahngesetz wird unter dem Begriff „Tarif“ die Zusammenfassung aller für die Beförderung maßgebenden Bedingungen verstanden. Da dies auch im internationalen Straßenverkehr nicht anders ist, war beim vorliegenden Gesetzentwurf darauf entsprechend Bedacht zu nehmen.

Durch die Bestimmungen des Abschnittes IV soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß die Straßentransportwirtschaft auch in Anbetracht der seit 1. Jänner 1961 wirksamen Bahntarife ihr Tarifniveau in Ordnung bringen kann. Durch die Festsetzung von Tarifen würde unter Beibehaltung des Kostenprinzips dem für alle Beteiligten ruinösen Tarifkampf wirksam begegnet, und es könnte auch die Stellung der österreichischen Transportunternehmer gegenüber den immer zahlreicher auftretenden ausländischen Unternehmen verbessert werden.

§ 10: Nach dieser Bestimmung gilt der Tarif für die gesamte Strecke. Er ist daher nicht vom 66. Kilometer an, sondern vom Beginn der Beförderung zu erstellen.

Da der Fachverband für das Lastfuhrwerks-gewerbe bei der Beschlußfassung im Sinne dieser Bestimmung im übertragenen Wirkungsbereich handelt, kann der Tarif für jede gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen nach Maßgabe dieser Bestimmung, also nicht nur für die Beförderungen durch inländische, sondern auch durch ausländische Güterbeförderungsunternehmen festgelegt werden.

§ 11: Die Genehmigung der Tarife soll eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit ermöglichen und

Dr. Fiedler

eine Handhabe bieten, volkswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Änderungen der Tarife sind Neufestsetzungen gleichzusetzen. Es finden die Bestimmungen des § 6 des Handelskammergesetzes, des § 3 des Arbeiterkammergesetzes und des § 1 des Bundesgesetzes über das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden Anwendung.

§ 13: Die Einführung der Tarifpflicht macht die Führung von Aufzeichnungen erforderlich. Neben den im Betrieb erforderlichen Aufzeichnungen wird vor allem die verbindliche Einführung eines Frachtbriefes für Güterbeförderungen über längere Strecken vorzusehen sein.

§ 14: Mit der fortschreitenden Integration des europäischen Verkehrs kommt der statistischen Erfassung der einzelnen Verkehrsarten immer größere Bedeutung zu. Diese Bestimmung soll die bisher fehlende Handhabe für eine laufende Erfassung des Güterverkehrs auf der Straße geben.

Die statistische Auswertung der Angaben wird vom Österreichischen Statistischen Zentralamt besorgt, das für die Ausgabe der erforderlichen Formulare Sorge trägt. Um eine administrative Belastung der Unternehmungen zu vermeiden, werden die derzeit in Verwendung stehenden Transportbegleitpapiere für die Auswertung entsprechend heranzuziehen sein.

Zur statistischen Erfassung der Art und des Umfangs der Güterbeförderungen ist es erforderlich, daß auch die Werkverkehr betreibenden Unternehmungen nach Maßgabe der für diese Verkehrsart in Betracht kommenden Aufzeichnungen dem Österreichischen Statistischen Zentralamt auf dessen Aufforderung laufend die erforderlichen Angaben machen.

§ 16: Die Höhe der Geldstrafe steht mit den Ausführungen des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 30. November 1950 im Einklang.

Artikel II: Die Vollzugsbestimmung entspricht dem § 14 des Güterbeförderungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1952.

Bei der Abstimmung im Ausschuß wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Namens des Handelsausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Wallner**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durch-

zuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete **Kostroun**. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Kostroun** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Als einer der bescheidenen Geburtshelfer des vorliegenden Gesetzentwurfs darf ich vor allem die Zustimmung der sozialistischen Abgeordneten zu den vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des Güterbeförderungsgesetzes sowie des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung zum Ausdruck bringen.

Angesichts des heutigen Umfangs des Straßenverkehrs — der Herr Berichterstatter hat bereits darauf verwiesen — und der Verantwortung, die in diesem Zusammenhang auf jenem Personenkreis lastet, der für den Gütertransport auf der Straße verantwortlich ist, erscheint es vertretbar und zweckmäßig, so wie in anderen Staaten auch bei uns die Möglichkeit zu erschließen, die Ausübung der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen an die Voraussetzung einer abgelegten Prüfung zu binden.

Wir glauben, daß wir richtig handeln, wenn wir dem Parlament in diesem Gesetzentwurf vorschlagen, bei jenen Personen, die bisher schon im ausreichenden Maße im Gütertransport auf der Straße tätig waren und tätig sind, dadurch schon in der Praxis ausreichende Erfahrung gesammelt und ihre Eignung unter Beweis gestellt haben, auf die Ablegung einer Prüfung, die ja für sie eine unbillige Härte wäre, zu verzichten.

Wir wollen in diesem Zusammenhang aber auch der Hoffnung Ausdruck geben, daß die nunmehr vorgesehene Prüfungsordnung nach realen Notwendigkeiten erstellt wird und daß die Prüfungskommissionen von den zur Prüfung antretenden Personen nicht Unmögliches oder Unzumutbares verlangen, also auf besondere theoretische Kenntnisse verzichten, diesen Ballast ausschalten, dafür aber umso mehr praktische Kenntnisse und den Beweis ihres Verantwortungsbewußtseins verlangen.

Wenn nunmehr die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erstellung von verbindlichen Mindest- und Höchstarifen für die Straßen-transportwirtschaft geschaffen werden sollen, so ist man auf einem Sektor der gewerblichen Wirtschaft zweifelsfrei wohl von dem Grundsatz des sogenannten freien Spiels der Kräfte oder, wenn Sie wollen, von den Konkurrenzprinzipien der sogenannten freien Wirtschaft abgegangen oder hat sie wesentlich eingeengt. Wir glauben aber, daß dafür nicht

Kostroun

nur eine Ordnung im Rahmen der Straßen-transportwirtschaft hergestellt wird, sondern darüber hinaus auf dem Gebiet der Tarife nunmehr auch ein geregeltes und befriedigenderes Verhältnis zwischen Schiene und Straße hergestellt werden kann.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf überträgt die gesetzgebende Körperschaft dem Fachverband für das Lastfuhrwerksgewerbe auf dem Gebiet der künftigen Prüfungen, aber insbesondere auf dem Gebiet der Tarifierungsvorschläge und Tarifierstellungen einen Wirkungskreis, der höchstes Verantwortungsbewußtsein gegenüber den gesamtwirtschaftlichen Interessen verlangt.

Durch die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf, an dem wir Sozialisten mitgearbeitet haben, geben wir diesen Vertrauensvorschuß in der Hoffnung, daß er gerechtfertigt wird und das Gesetz so beiträgt, auf einem Sektor unserer Wirtschaft einerseits Ordnung zu schaffen und andererseits der Zukunft unserer gesamten Wirtschaft zu dienen.

Aus unserer Mitarbeit an diesem Gesetzentwurf und unserer Zustimmung dazu ist aber ebenso neuerlich eindeutig ersichtlich und nachgewiesen, daß wir Sozialisten für echte, wirkliche Notwendigkeiten der Wirtschaft immer Verständnis haben und bei der Realisierung immer positiv mitzuwirken bereit sind. Wir hoffen, daß auch jene das würdigen, die entgegen der Wahrheit oft das Gegenteil behaupten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Kulhanek gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Kulhanek** (ÖVP): Hohes Haus! Es ist angenehm, heute einmal Nachredner zu sein; das Pult ist noch warm, und ich fühle die gleiche Temperatur. *(Abg. Probst: Aber kein „schlechter Nachredner“!)*

Wer die zehnjährige Geschichte dieser Novelle, die heute Beschluß werden soll, kennt, wird mir wohl recht geben, daß ich schwerlich heute etwa mit den Worten Domingos aus „Don Carlos“ beginnen könnte: „Die schönen Tage in Aranjuez sind nun zu Ende. Eure königliche Hoheit verlassen es nicht heiterer. Wir sind vergebens hier gewesen.“

An diesem Tag, der ein historisches Datum für das Straßenverkehrsgewerbe darstellt, kann mich nicht Resignation erfüllen, sondern wirkliche, echte Freude. Und wenn ich mich offen hier deklarieren darf, muß ich sagen: „Ich seh' die ganze Welt heut' rosarot.“ *(Abg. Dr. Gredler: Zitieren Sie doch lieber aus „Wallenstein“: „Spät kommt ihr, doch ihr kommt!“ — Abg. Uhlir: Gefährlich! — Heiterkeit. — Abg. Probst: Vorsicht! Vorsicht!)*

Herr Kollege! Ich habe nicht Angst, Sie brauchen nur eine kleine Schattierung zu machen bis zum Traumrosa; da könnten wir uns treffen.

Der Berichterstatter hat erwähnt, daß es sich bei dieser Novelle vorwiegend um drei Punkte handelt:

Erstens geht es um die Einführung eines strengeren Befähigungsnachweises, der auch begründet erscheint, denn es werden heute oft Transporte über weite Strecken, über Tausende Kilometer durchgeführt, die auch entsprechend zu organisieren sind. Man muß im Straßenverkehrs- und Kraftfahrrecht die nötigen Kenntnisse besitzen, ebenso muß man die Vorschriften kennen, die über den Transport gefährlicher oder leicht verderblicher Güter bestehen. Fracht- und Versicherungsrecht werden immer komplizierter. Nicht zuletzt dürfen wir feststellen, daß mit diesem Befähigungsnachweis oder dieser Eignungsprüfung quasi auch eine organische Einordnung in jenen großen Teil des Handels und Gewerbes durchgeführt wird, der schon Lehrlings-, Gesellen- und Meisterprüfung hat. Und schließlich sind wir hier im Einklang mit unseren Nachbarstaaten, vor allem mit den Einrichtungen in der EWG.

Zweitens bringt die Novelle die Einführung der Tarifbänder. Hier gehen wir ebenfalls den Weg im Zuge des Aktionsprogramms der EWG. Ich möchte für diese Maßnahme folgende Begründungen anführen: Es ist einmal so in der Struktur des Verkehrsreiches, daß wir hier um das Gleichgewicht besorgt handeln müssen. Den staatlichen Mammutbetrieben stehen oft ganz kleine selbstständige Transportunternehmer gegenüber. Da ist es notwendig, zu einem reibungslosen Ablauf gewisse Möglichkeiten zu schaffen.

Weiter darf man nicht vergessen, daß gerade im Lastfuhrwerksgewerbe eine große zusätzliche Konkurrenz im starken Werkverkehr besteht. Verkehrsleistungen sind nicht lagerbar, die Probleme der Rückfracht sind jedesmal zu lösen, das Fehlen einer örtlichen Bindung von Verkehrsangeboten ist nicht zu übersehen. Trotzdem hat man sich nur dazu verstanden, Tarifbänder zu schaffen und nicht strenge, eindeutige Mindest- oder Höchstarife, damit in diesem losen Band immer noch eine gewisse Elastizität erhalten bleibt.

Der dritte Punkt war dann die statistische Erfassung des Straßenverkehrs, weil ja nur eine Statistik die Grundlage für Entschlüsse gibt, die man auf verkehrspolitischer Ebene in der Zukunft fassen muß. Ich möchte hier expressis verbis betonen, daß man für den Werkverkehr nur jene Unterlagen heran-

Kulhanek

ziehen wird, die dort vorhanden sind, daß man also nicht zusätzlich einen Formulkrieg entfesseln will.

Mit diesen drei Punkten ist der erste Schritt getan, um auch das österreichische Verkehrswesen für die EWG vorzubereiten. Dieser Schritt ist, wie ich bereits betont habe, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der EWG geschehen.

Ich darf hier ehrlich als Mitarbeiter allen Beteiligten in der Gesetzgebung und Verwaltung dafür danken, daß diese Novelle heute dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann.

Wenn ich dennoch Wünsche anmelde, so geschieht es deshalb, weil nun einmal der Zug der Zeit keine Haltestellen kennt. Immer wieder wird eine neue Umgebung, eine neue Kulisse zu neuen Wünschen führen.

Von den Wünschen, die das Beförderungssteuergesetz betreffen, wäre ein Wunsch leicht erfüllbar: Das ist die Abgrenzung der 65 km-Nahzone. Es hat sich ergeben, daß der Abgabepflichtige nicht selbst in der Lage ist, präzise den Verlauf jenes Luftlinienumkreises im Gelände festzustellen, über den hinaus er schon zu einer Besteuerung herangezogen wird. Eine solche präzise Ermittlung kann nur das Eich- und Vermessungsamt vornehmen. Dort hat man sich aber in der letzten Zeit nicht mehr in der Lage gesehen, für jeden einzelnen Fall die Ermittlung durchzuführen, sondern man konnte nur mehr im Zuge von Betriebsprüfungen das Eichamt noch dazu verhalten.

Ein schon vorliegender und im Hause eingebrachter Initiativantrag sieht nun vor, daß man diese Nahverkehrszone, die sich auf das Gebiet mit einem Radius von 65 km erstreckt, um die Gebiete jener Orte erweitert, deren Grenzen von diesem Kreis geschnitten werden. Dann ist es möglich — es ist auch schon der Auftrag ergangen —, eine solche Karte herzustellen, in der die Grenzen für alle Orte eingetragen sind. Jeder Transportunternehmer kann sich dann finanzamtlich bescheinigen lassen, wo seine Grenzen liegen. Damit wäre diese Frage eindeutig gelöst. Dem Bund entsteht keinerlei Ausfall, denn er mußte auch jetzt schon wegen der Unmöglichkeit der Festlegung des Punktes eine gewisse Toleranz walten lassen, sodaß man also annehmen darf, daß in diesem Punkt eine Beschlußfassung erreicht werden kann.

Weiter besteht noch die alte Forderung nach Erleichterungen für grenznahe Gebiete. Wir wissen, daß dort eine Benachteiligung, quasi ein ungleicher Start gegeben ist, daß diejenigen, die an der Grenze sind, sei es im Waldviertel oben oder im Burgenland unten, nur den halben Radius für ihre Umsatz-

betätigung zur Verfügung haben (*Abg. Dr. Prader: Sehr richtig!*) und daß hier eine Abhilfe notwendig wäre, damit gleiche Voraussetzungen für die Betätigungsmöglichkeit geschaffen werden.

Eine weitere alte Forderung, die von der Wirtschaft als selbstverständlich angesehen wird, hat zum Inhalt, daß man doch Tarife nach dem Effekt berechnen muß, der damit erzielt wird, daß man also die Tarife nach Tonnenkilometern erstellt und nicht nach der Nutzlast des Fahrzeuges.

Ein anderer Wunsch, der schwieriger zu erfüllen ist, betrifft die Aufhebung des Samstag-Fahrverbotes. Ich war bei den Vorberatungen der Straßenverkehrsordnung selbst lebendiger Zeuge, wie dieses Samstag-Fahrverbot ins Leben gesetzt wurde. Ich darf daran erinnern — der Herr Staatssekretär Weikhart war einer der vehementen Vertreter dieser Forderung —, daß wir uns damals bei der berühmten Formel „08/15“ gefunden haben, daß heißt, 0,8 Promillegehalt und 15 Uhr Beginn des Fahrverbotes am Samstag. Das war das letzte Kompromiß, das dann Gesetz geworden ist.

Damals sind die Gedanken mit Recht dahin gegangen, daß man auch den Beschäftigten im Transportgewerbe die Möglichkeit bieten soll, ein freies Weekend zu haben, das jeder andere heute schon hat. Nun hat sich aber in der Praxis das Gegenteil herausgestellt. Transporte, die auf der Straße aufgehalten werden und stehenbleiben müssen — man kann im Transportgewerbe nicht so genau festlegen, wann und wo er zu einer bestimmten Zeit ist —, müssen dann dort bleiben, und wenn es sich um Transporte handelt, die aus dem Ausland gekommen sind, die Sperrgut enthalten, dann darf der Fahrer nicht einmal den Wagen verlassen. Der Arbeitgeber kommt also in die Schere, entweder gegen die Straßenverkehrsordnung oder gegen die Arbeitszeitordnung zu verstoßen. Darum ergeht die Bitte, auch hier eine Änderung vorzunehmen.

Ein dritter Wunsch ist, daß man auf dem Sektor des gewerblichen Personenverkehrs ebensolche Vorbereitungsmaßnahmen trifft, wie wir sie jetzt auf dem Lastfuhrwerkssektor treffen.

Dann wird man, um die schwierige Lage der Donauschiffahrt zu verbessern, das Binnenschiffahrtsgesetz, das aus dem Jahre 1935 stammt, einer Modernisierung zuführen müssen.

Ferner wird die Luftfahrt, die jüngste Einrichtung auf dem Gebiete der Verkehrsmöglichkeiten, notwendigerweise weitere Förderungen brauchen.

Die letzte Forderung ist, daß das Privatbahnunterstützungsgesetz, das leider befristet ist, eine Verlängerung erfährt.

Kulhanek

Ich will damit keineswegs ein abgeschlossenes verkehrspolitisches Konzept vorlegen. Ich habe diese Wünsche mehr oder weniger nur als das Immergrün zu herrlichen Rosen gegeben, die heute dem Lastfuhrwerksgewerbe mit dieser Novelle überreicht werden. (*Abg. Dr. Neugebauer: Er kann den Lyriker nicht verleugnen!*) Wir dürfen nicht vergessen: Zehn Jahre ging der Kampf darum, und heute findet dieser Kampf sein siegreiches Ende.

Damit möchte ich auch schon schließen; ich möchte Ihre Aufmerksamkeit nicht mehr zu lange beanspruchen, aber ich möchte bewußt auf ein Lied verweisen, mit dem auch die Eurovision aus Mainz in der vorigen Woche die Sendung geschlossen hat und wo es heißt: „So ein Tag wie heute, den man so sehr ersehnt hat“. (*Abg. Probst: Das war aber im Karneval! Heute ist schon Aschermittwoch!*) Und wenn ich mir dazu noch die fruchtbare Zusammenarbeit beider Regierungsparteien vor das geistige Auge führe, dann darf ich wohl auch im Text fortsetzen und sagen: „So ein Tag wie heute sollte nie zu Ende gehen.“ (*Beifall bei der ÖVP und bei Abgeordneten der SPÖ. — Abg. Probst: Eine Büttendrede!*)

Präsident Wallner: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes) in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

7. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Neuhofen an der Krems um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Josef Franzmair (25 der Beilagen)

Präsident Wallner: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Ersuchen des Bezirksgerichtes Neuhofen an der Krems um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Josef Franzmair.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Horr. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Horr: Hohes Haus! Mit Schreiben vom 29. Jänner 1963, GZ. Jv 37/63, ersucht das Bezirksgericht Neuhofen an der Krems die Immunität des Abgeordneten Franzmair wegen Ehrenbeleidigung aufzuheben. Diesem Ersuchen liegt eine Privatanklage zugrunde, in der dem Genannten zum Vorwurf gemacht wird, in Kematen an der Krems in einer öffentlichen Gemeindeaus-

*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz abgeändert wird.

schußsitzung den Privatankläger in seiner Ehre verletzt zu haben.

Der Immunitätsausschuß hat das Auslieferungsbegehren in seiner Sitzung am 13. Februar 1963 in Verhandlung gezogen. Da der Abgeordnete Franzmair die inkriminierten Äußerungen in Ausübung einer politischen Funktion gemacht hat, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, der Aufhebung der Immunität nicht zuzustimmen.

Ich stelle daher im Namen des Immunitätsausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Neuhofen an der Krems vom 29. Jänner 1963, GZ. Jv 37/63, um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Josef Franzmair wegen Ehrenbeleidigung wird nicht stattgegeben.

Präsident Wallner: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.

8. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Präsident Wallner: Wir gelangen nunmehr zum 8. Punkt der Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates.

Österreich entsendet sechs Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder in die Beratende Versammlung des Europarates. Vom Bundesrat sind bereits ein Mitglied und drei Ersatzmitglieder gewählt worden.

Dem Nationalrat kommt es nunmehr zu, für die Zeit vom 1. März 1963 bis Ende Februar 1964 fünf Mitglieder und drei Ersatzmitglieder zu wählen.

Vorgeschlagen wurde, folgende Abgeordnete zu Mitgliedern zu wählen: Czernetz, Mark, Stürgkh, Dr. Tončić-Sorinj und Dr. Winter.

Als Ersatzmitglieder werden vorgeschlagen die Abgeordneten Dr. Gredler, Rosa Jochmann und Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß.

Falls kein Einwand erhoben wird, lasse ich über diese Wahlvorschläge durch Erheben von den Sitzen abstimmen. — Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte daher jene Frauen und Herren, die den von mir soeben zur Kenntnis gebrachten Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl ab? — Dies ist nicht der Fall. Die im Wahlvor-

Präsident Wallner

schlag genannten Abgeordneten erscheinen somit als gewählt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Am 13. März 1963 um 9 Uhr 30 findet eine gemeinsame Gedenksitzung des Nationalrates und des Bundesrates anlässlich des 25. Jahrestages der Besetzung Österreichs durch die

Nationalsozialisten statt. Die schriftliche Einladung hiezu wird noch ergehen.

Für denselben Tag um 11 Uhr ist auch noch eine Arbeitssitzung des Nationalrates in Aussicht genommen, für welche die schriftliche Einladung ebenfalls ergehen wird.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 35 Minuten